Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Species Facti Auß den Actis pro und contra extrahiret Neben einem Responso Rostochiensi In Sachen Der Hn. Baronen von Kielmanseck Contra Annam Hennings : So nunmehr per Appellationem an das ... Cammer-Gericht gebracht/ und unter der Rubric Anna Hennings

[S.l.], [1680]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



If
99

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0003
DFG

Die bey eiligem Abdruck stehen gebliebene Fehler / wolle der günstige Herr Leser nach seiner wohlbegabten Leuthseligkeit selbst ändern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0006
DFG

41 a. 1.

SPECIES FACTI

Auß den Actis pro und contra extrahiret
Neben einem Responso Rostochiensi

In Sachen

Der Hn. Baronen von Kielmansegk

Contra

Annam Hennings.

So nunmehr per Appellationem an das Hochpreißl: Käyserl: Cammer-Gericht gebracht / und unter der Rubric

Anna Hennings / Appellantin
Contra
Die Herren Kielmänner von Kielmansegk / Appellaten

zu befinden.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

19.

Jf-99

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0007
DFG

Geehrter Leser.

Nachdem ich betrübte Wittibe in meiner höchsten Vnschuld mit den Herren Baronen von Kielmanseck in einen gefährlichen Processs von 100000. Rthlr. implicieret worden / dabey dann leyder erfahren / daß nicht nur mein seel: Ehemann in seiner Grube gar schwehrlich suspectiret / sondern auch durch allerhand Spargementen die Gerechtsamkeit an meiner Seite in Zweifel gezogen werden will; Zu dem Ende dann auch eine wider mich ergangene blosse desertoria (woran doch ich unschuldig bin) stracks alsofort in offenen Druck publiciret worden.

Als habe zu Rettung meines seel: Ehemanns ehrlichen Namen / und Beybehaltung einer guten Opinion von der Gerechtsamkeit meiner Sache das Factum mit seinen vornehmsten Vmbständen und rationen pro und contra auß den Actis extrahiren und in offenen Druck wieder publiciren lassen müssen / auch die Briefe so viel deren ich von meiner Seite produciret / und hie repetiret / nicht extracts weise / sondern von Anfang biß zum Ende beygeleget / weil gegen Anwald in duplica secundæ Instantiæ meine Extracten verworffen / und die völlige Briefe beygebracht haben wollen; Vnterdessen bedinge / daß hochgemelten Herren Baronen durch diesen Druck im geringsten an ihrem Respect nicht derogiret haben wolle.

Ersuche demnach den geehrten Leser ohn alle passion dieses zu lesen / eine gute Opinion von meinem Ehemann zu fassen / und mit mir ein Christlich Mitleyden zu tragen. Geben Hamburg den 7. Januarij 1680.

Anna Hennings.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0008
DFG

FACTUM

Pro & Contra

Ex

Actis gezogen.

SO Uwissen / daß nachdem der Herr Præsident Kielman bey der zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. Anno 1676. in disgrace gerathen / und gar eine Confiscation all seiner zeitlichen Güter besorget / wie sub Num. 1. & 2. zu ersehen ; Derselbe als ein kluger Herr in Schleßwig nöthig befunden / anfangs das Seine in Sicherheit zu bringen ; Zu dem Ende dann hat er im Februario Anno 1676. meinen Ehemann Ægidium Hennings ersuchet / ihm von einer Dritten Persohn einen Banco-Zettel zu procuriren / und als mein Ehemann ihm solchen Banco-Zettel von der Dritten Persohn geprocuriret und gesandt / dißfalls meinem Ehemann gedancket. Unterdessen / weil niemand seinen Banco-Zettel von sich gibt / ehe er die Valutam, oder Satisfaction bekompt / als ist darauß zu schliessen / daß er solcher Dritten Persohn die Summe / welche in dem Banco-Zettel enthalten / zahlen lassen / und also solche seine Gelder bey demselben in Sicherheit gebracht hat. N. 1 & 2.

Solche Dritte Persohn aber / wie auch der Banco-Zettel seyn so geheimb zwischen dem Herrn Præsidenten und meinem Ehemann Ægidium Hennings / als Mediatoren gehalten / daß auch wohlgemelter Herr Præsident den Banco Nahmen / ob nemlich selbe von Hamburg / oder Asterdam / Venedig / ꝛc. sey ; Item dieser Dritten Persohn / welche den Banco-Zettel außgegeben / Nahmen in Briefen zu specificiren Bedencken getragen / damit durch die interception der Briefe solches nicht kundt würde. Dahero dann den Banco-Zettel den bewusten Banco-Zettel / und die Persohn eine bekandte Persohn in literis sub Num. 3. & 4. genennet. Gestalt dann die Worte sub N. 3. lauten : **Das Banco-Zettel habe wohl erhalten / und bleibe für die gehabte Bemühung dienstlich danckbar / ich werde das Zettel wohlverwahrlich beylegen / will nicht hoffen / daß wann es durch Krieg / oder sonst abhändig würde / daß Gefahr dabey seyn solte / ꝛc.** Als auch sub. Num. 4. in verbis : **Ich vernehme gern / daß es mit bewustem Banco-Zettel berührter massen eine Gelegenheit habe ; kan also der bekandten Persohn die Versicherung geben / daß sie deßhalb keine Sorge tragen dürffe / noch risico lauffen werde / ꝛc.** N. 3 & 4.

Kurtz darauf im Martio, als die Gefahr sich mehr und mehr geäussert/ hat der Herr Præsident seine Briefschafften in einer rothen Lade verschlossen/ und mit unterschiedenen Persohnen Sigeln versigelen lassen/ und solche meinem Ehemann anvertrauet/ umb selbe nach Hamburg in Sicherheit zu bringen; Welches auch mein Ehemann vollbracht/ und ist darauf in gemeltem Martio hochernandter Herr Præsident mit seinen Herrn Söhnen/ denen Herrn Baronen von Kielmanseck nach Coppenhagen geführet/ und daselbst angehalten worden. Mitlerweile hat der Herr Præsident vom Martio an biß in Julio, in welchem er zu Coppenhagen in detentione continuirlich gewesen und gestorben/ dennoch mit meinem Ehemann correspondiret; wie dann der Herren von Kielmanseck Procurator in Actis primæ Instantiæ einen Schein vom 4. May 1686. sub Num. 5. geproduciret/ worinn mein Ehemann die Gelder/ welche er vom Herrn Præsidenten nach letzter Abrechnung zu 10000. Rthlr. laut einer liquiden Obligation und 9000— Rthlr. titulo depositi hatte/ recognosciret; item attestiret solches plenissime der Brief vom 30. Jun. 1676. sub Num. 1. worinn der Herr Præsident vom selben dato auß Coppenhagen bittlich ersuchet/ daß weil sein und der Seinigen zeitliche Wohlfahrt/ Freyheit und alles Wohlergehen auf die Beyschaffung von 100000. Rthlr. beruhet/ mein Ehemann sich bemühen wolle/ daß solche Hundert Tausend Reichsthaler auf seinen deß Herrn Præsidenten Wechsel aufgebracht/ und Regiis Ministris außgezahlet werden mögen/ darbey dann contestiret/ daß er wohl wisse/ wie hochbeschwerlich eine so hohe Summe in Hamburg aufzubringen/ hingegen aber sey ihm nicht unbekandt/ daß mein Ehemann viel reich-begütirte Kaufleuthe an Hand habe/ die groffe Capitalien in Banco stehen haben; Offeriret meinem Ehemann zur Versicherung der wieder Bezahlung generalem hypothecam all seiner Güter und eine N. 5. N. 6. formliche Obligation, wie alles sub Num. 6. beygehet.

Mein Ehemann Hennings thut darauf sein äusserstes/ solche 100000. Rthlr. vor sich und von Frembden aufzubringen. Ehe er aber dazu kan gelangen/ stirbet der Herr Præsident zu Coppenhagen den 8. Julij 1676.

Worauf die Herren Söhne in meinen Ehemann mit vielen Bitten dringen/ solche 100000. Rthlr. aufzubringen/ offeriren generalem hypothecam & obstagium, &c. wie sub Num. 6. beygehet.

Und weil mein Ehemann sich darzu/ wiewol ungern/ erkläret/ als ziehen dieselbe auf ihn zwey Wechsel/ jeden von 50000. Rthlr.

Mein Ehemann acceptiret die beyden Wechsel/ weil er aber zu so schleuniger Aufbringung der Gelder nicht kan gelangen/ legt er sich nieder/ querulivet/ wie daß ihn diese Gelder drücken/ und stirbet.

Nach meines Ehemanns Todt dringen die Herren Baronen von Kielmanseck in mich/ als dessen Wittibe/ daß ich solche Wechsel wolle zahlen.

Ich thue mein äusserstes/ den einen Wechsel von 50000. Rthlr. zu zahN. 7. len/ wie alles sub N. 7. zu ersehen/ in verbis: **Daß der seel: Herr Ægidius zwo Wechsel jeden von 50000. Rthlr. an Ihr Königl. Maj. Seestadt zu zahlen geacceptiret/ davon der erste bezahlet/ &c.**

Als demnach mir schwer gefallen/ auch den andern Wechsel zubezahlen/ ehe der erste mir vergnüget war/ thun die Herren von Kielmanseck selber allerhand Fürschläge/ lassen endlich mir zahlen; Erbiethen sich auch den letzten Wechsel/ wann ich ihn gezahlt hätte/ baar wieder zu zahlen/ wie sub Num. 7. die verba außweisen: **Haben unser Fr. Schwester ersuchet/ damit so wol unser/ als dero seel: Ehemanns Credit erhalten**

würde/

würde/ die 50000— Rthlr. als den letzten Wechsel gleichfals baar zu bezahlen/ ꝛc.

Dadurch dann sie mich persuadiret/ daß ich auch den anderwärtigen Wechsel sub Num. 8. von 50000. Rthlr. zahlet und eingelöset; Als nun hierauf ich wegen der letzte von uns bezahlten 50000. Rthlr. die wieder Bezahlung/ oder eine formliche Obligation fodere/ haben die Herren von Kielmansegk zu erst mich an einige Gelder in Banco verwiesen/ oder da sich dort kein NB. Geld finden solte/ mir die Obligation versprochen; doch weil mit der Post selbe fortzusenden/ ihnen gefährlich dauchte/ selbe bey guter Gelegenheit zu senden mich vertröstet/ weil niemand unter sie difficultire/ solche Obligation mir zu geben/ wie alles sub Num. 9. beygehet/ in verbis; ist das Geld in Banco so soll solches so fort unserer Hochgeehrten Frauen assigniret/ und die 50000. Rthlr. davon bezahlet werden/ ist es aber nicht da/ so muß es biß den Vmbschlag einen Anstand haben/ die Obligation difficultiren wir nicht unter zu schreiben/ weil aber dieselbe mit der Post fortzusenden gefährlich/ so wollen wir solche bey guter Gelegenheit senden; welche Oblatio sub Num. 10. repetiret wird; wodurch dann sie mich pro Creditrice agnosciret haben; Wobey es geblieben/ biß die Herren Kielmänner ihrer Frau Schwester der Frau Hofmeisterin Rantzawin Ordre ertheilet/ deß seel: Herrn Præsidenten obgemelten Kasten/ welchen ich auf Ordre deß seel: Herrn Præsidenten sub Custodia hatte/ zu öffnen.

N. 8. N. 9. N. 10.

Worauf am 29 Sept. 1676. wolgemelte Frau Hofmeisterin Rantzawin neben der Frau Wasmerin/ als der Herren von Kielmanseck Amita, und unterschiedenen Assistenten/ worunter einer der Herren Kielmänner conjuncta persona gewesen/ wie auch einem immatriculirten Notario, Johann Tischer zu mir gekommen/ und auf Ordre offtgedachter Herren Baronen diese deß hochseel: Herrn Præsidenten Lade zu öffnen begehret/ auch als gemelte Lade beygebracht/ sie in præsentz ihrer obgemelten Assistenten/ wie auch meiner und meines Kriegischen Vormundes und eines anderwärtigen immatriculirten Notarij Dieterich Rademins/ das Leinwand/ womit die Lade umbgeben gewesen/ eröffnet/ und die Sigilla an der Laden recognosciret/ gegen andere Sigilla, welche sie in typo mitgebracht/ gehalten/ und compariret/ doch selbe unverletzt befunden/ darauf dann durch einen Schmidt die Lade geöffnet/ einige Schrifften herauß genommen/ und für sich übergesehen/ ohn daß ich/ oder mein Curator, oder adhibirter Notarius zu dero Lection, oder Inspection mitgezogen; Endlich so wohl solche Schrifften in ein absonderes Convolut, als auch die Lade wieder versigelt/ und so wol ein/ als andere meinem Curatori unter solchen Sigel gereichet.

NB.

Am folgenden Tage/ als den 30. Septemb. aber solch Convolut mit gemelten Assistenten wieder eröffnet/ einen NB. ungefülleten Banco-Zettel (hoc est einen gedruckten Banco-Zettel/ worinn weder der Nahme deß Außgebers/ als Debitoris, weder deß Creditoris, weder einige Summa, oder folium specificiret gewesen/ sondern solches alles in Banco gelassen/ umb nach Belieben zu suppliren) darauß genommen/ darauf sie dann alle übrige Schrifften in solchen Convolut wieder versigelt/ und meinem Curatori unter solchen Sigeln wieder gereichet; Ferner den 1. Octob. die Lade wieder geöffnet/ und einig Geld darauß gehoben/ die Lade wieder versigelt/ und mir neben meinem Curatore gelassen/ wie der gantze Actus sub Num. 11. beygehet.

Banco

NB. N. 11.

Worauf am 3. Octob. und also 9. Tage fürhero / ehe die auß der Lade genommene obgemelte Schrifften (ausser dem ungefülleten Banco-Zettel) auß meinen Handen gekommen / als welcher am 12. Octob. allererst sub Num. 11. erfolget / welches datum der geehrte Leser wohl ad notam nehmen wolle / weil es sehr viel ad negativam probandam releviret / hat der Herr Heinrich von Kielmanseck als der ältiste Herr Bruder / für sich und in Vollmacht seiner Herrn Brüder auß Coppenhagen an mich die Copey eines Zettels / welchen mein seel: Ehemann den 4. Augisti 1676. soll haben unterschrieben / gesandt / hujus tenoris:

Anno 1676. Herr Johann Kielman hat auf fol. 30. in Banco ——

Den 8 Febr. durch Egidius Henning eingebracht. ——————

Für diese Gelder bin ich gehalten / wann Ihr Exc: dieselbe begehren / daß die allemalen können gegen den Banco-Zettel gefolget werden.

4. Augusti 1676. Egidius Hennig.

Und darüber bey mir Nachfrage gethan / wie sub Num. 7. erwiesen.

Ob nun gleich ich davon nicht gewußt / und also solches zurück berichtet / ist dennoch wolgemelte Frau Hofmeisterin am 12. Octob. wiederumb neben
NB. ihren Assistenten zu mir gekommen / und hat obgemeltes Couvolut neben der
N. 11. Lade (beydes unter vorigen Sigeln) von mir abgeholet / wie sub Num. 11. & 12.
& 12. zu ersehen / ohn daß ich / oder mein Curator den Innhalt der Schrifften / welche (ausser den ungefülleten Banco-Zettel) auß der Lade am 29. Septemb. genommen / und hernach zu zweymahlen resp. geöffnet / und wieder versigelt / gesehen / oder gelesen / oder davon das geringste gewußt haben / oder auch von jemand einige Copey fürhero genommen; welches wohl ad notam zunehmen wird gebetten.

Worauf dann auch wohlgemelte Frau Hofmeisterin in special Vollmacht der Herren Brüder / am 12. Octob. 1676. bekennet / daß ihr obbemelte rothe Lade wohlvergnüget / und wohlverwahrlich extradiret worden / mich auch davon quietiret, und zu indemnisiren sich obligiret / ad Num. 12. bezogen.

Indem ich mich nun nach solcher Quietung keines Leydes weiter versehen / und bloß auf meine verschossene 50000. Rthlr. oder dero Obligation gewartet / nachdemmahl mir die Bezahlung / da das Geld in Banco seyn würde / oder da es daselbst nicht seyn würde / die Obligatio und also eins von beyden am 21. Octob. sub Num. 9. war versichert / kompt an statt dessen am 1. Decemb. 1676. der damahliger Prætor, Herr Henricus Meurer Licent. (jetzo hochmeritirter Bürgermeister) mit der Herren von Kielmanseck special Mandatario in mein Hauß / mit Ordre all mein Gut durch das Gericht / nach der Falliten Ordnung versigeln zu lassen / dafern ich nicht auf Hundert Tausend Reichsthaler an die Herren Kielmänner cavirte; und als ich darüber bestürtzete / und neben meinem Curatore uns umb die Ursach solches gefährlichen Processus, der ab executione seinen Anfang nahm: Nachdemmahl ich weder fürhero citiret / weder gehöret war) uns erkundigten / mußte ich vernehmen / daß deß regierenden Hertzogs zu Schleßwig Holstein Durchl. solches in favorem der Herren Baronen von Kielmans eck am Hochweisen Rhat gnädigst gesonnen / auß Ursach / daß mein seel: Ehemann / laut deß sub
N. 13. Num. 13. beygehenden Zettels 100000. Rthlr. an wohlgemelte Herren Baronen liquido schuldig sey.

Worauf / als ich mich über solche Nullitäten / salvo honore cujuscunque, beschwehret / und auf die Statuta und Bürgerliche Freyheit / nach welchen in Civilibus niemand ohne fürhergehende Citation und præliminar

Verhör

Verhör exequiret werden kan / bezogen / und weil darauß der Concurs und all mein und meiner Kinder Untergang erfolgen würde / GOtt meine Noht geklaget / und zugleich von allen Schimpff und Schaden inter lachrymas & ejulatus protestiret / habe ich endlich durch meinen Curatorem in 8. Tagen Caution beyzubringen schrifftlich versprechen lassen / worauf gemelter Herr Prætor auf Statuta und Recesse gereflectiret / auch gegenseitiger Mandatarius mit solch meiner Caution sich contentiret / dadurch dann die Versigelung eingestellet verblieben. So bald aber ich der Angst liberiret bin / habe durch die Meinige sub Num. 14. an höchstgemelte Ihr Durchl. super hoc N. 14. Processu inordinato und sonderlich / daß ab executione der Anfang wider mich ohn alle Citation und Verhör gemacht / und durch dero intercession außgewürcket würde / mich underthänigst beschwehret und gebetten / mich deß ordentlichen Rechts geniessen zu lassen / auch darauf mündlich verstanden / daß Ihr Durchl. umb solche intercession, welche also in dero Nahmen einem Hochweisen Raht fürgebracht war / nichts wissen / und folglich in Schrifften sub Num. 15. sich gnädigst erkläret / daß Ihre Meynung nicht sey / solchergestalt von der Execution und Versigelung / ausser dem ordentlichen Lauff Rechtens / den Anfang zu machen / sondern den Rechten und gewöhnlichem Stylo nach verfahren haben wollen. N. 15.

Und obgleich gegenseitiger Mandatarius sich bemühet / solches bey Ihr Durchl. wieder umbzustossen / unter dem prætext, daß solcher modus procedendi denen Statutis gemäß sey / insonderheit aber die Cautio auf die Weise sich extorquiren lasse / in Meynung die Cassation solches Decreti sub Num. 15. zu sub & obrepiren / hat doch solches nicht wollen gelingen / sondern hat endlich / ut aliquid egisse videretur, eine Erklärung sub Num. 16. (die N. 16. dennoch / weil sie auf Statuta reflectirte / mit der sub Num. 15. eadem ist) angenommen / und also weil ein solcher modus procedendi à Statutis alienus ist / in effectu, idem per idem confirmiret erhalten; Massen dann auch ein Hochweiser Raht / nachdem solche sub & obreptiones und nullitates ihm remonstriret seyn / die gegenseitige Hochfürstl. Erklärung sub Num. 16. gleich der dissenigen sub Num. 15. æstimiret / und also den modum ab executione inchoandi & Cautionem durch die Versigelung extorquendi eingestellet / auch obgemelter Mandatarius solches seinem Gewissen nach in effectu geagnosciret / indem er wieder in den præfigirten 8. Tagen die versprochene Caution (welche in tuitu deß fingirten Hochfürstl. Begehrens mit imminente extrema vi ac metu extorquiret war) von mir gefodert / weder das geringste sonst weiter fürgenommen.

Als demnach solcher Stillstand mir suspect fürgekommen / weil ohn das ein membrum de Senatu (welcher meines Hauses ärgester Feind / daneben überauß vindicativ und vieler gefährlichen proceduren berüchtiget war / wie auch kurtz darauf der exitus, als ipsa fuga und die remotio de Senatu dargethan haben) hie das directorium ab adverso wider mich führete / und auf Mittel und Wege mich zu ruiniren suchte / zu dem Ende dann auch nicht nur das obgemelte Hochfürstl. Begehren in puncto der Versigelung wider mich instruiret / sondern auch als solches nicht reussiret / am Hochpreißl. Käyserl. Cammergericht ein Edictal Arrest auf alle meine Güter zu Nürnberg / Franckfurt / Leipzig / Hamburg / Kiel / per falsissima narrata, gesuchet hatte (welches dennoch auch durch die Gnade GOttes divertiret worden) dahero dann ich von ihm allerhand anderwärtige insidias extrajudicialiter zu befahren hatte / ohn daß durch solch Spargiment ich einiger Schuldigkeit suspectiret / und umb meinen Credit gebracht ward / habe ich zu Contesti-

rung meiner Unschuld mit gutem freudigen Gewissen ad judicium ultro ge provociret / und einen der gegenseitigen Mandatarien ex L. si contendat de fide jussoribus. ad agendum ins Gericht fodern lassen.

N. 13. Worauf endlich gemelter Mandatarius den Klag-Zettel sub Num. 13. geproduciret / unterdessen ratione deß dati vom 4. May 1676. nicht das geringste bedungen / oder protestiret / sondern all solches pro vero ac liquido in das Gericht eingegeben / und dadurch / daß solcher Klag-Zettel in obgemelter deß hochseel: Herrn Præsidenten Lade / welche im Martio 1676. versigelt worden / sich befunden soll haben / in Actis hin und wieder recommendiret; Darauf dann dessen recognitionem den 10. Januarii 1677. gebetten / auch solch Interlocut stracks eadem audientia erhalten / daß nemlich ich innerhalb 8. Tagen selben recognosciren / oder diffitiren solle.

Exceptiones. Als demnach ich solchen Klag-Zettel in Copia empfangen / deß dati incompatibilitatem betrachtet / deß Herrn Præsidenten so wohl als der Herren Söhne Briefe sub Num. 1. 2. 6. 9. 10. &c. (worinn sie sich für meine debitores agnosciret / die Zahlung von 50000. Rthlr. oder eine Schuld-Verschreibung sub obstagio & generali hypotheca all ihrer Güter darüber offeriret / und solches alles mit vielem Versprechen sinceriret hatten) darneben gehalten / auch in meines seel: Ehemanns Büchern davon nichts gefunden / habe ich darwider mit meinen Exceptionibus falsi (welchen terminum juris ich allemal ohne einige anzügliche intention will gemeinet haben) gehöret seyn / wie auch ipsa reprobatione, mein Gewissen vertretten / zur recognition aber und Ayde mich gar nicht verstehen wollen / nachdemmahl Rechtens / daß eine Schrifft / welche falsi suspecta ist / nicht recognosciret / oder diffitiret werden darf / ehe und zuvor über solche Exceptiones erkandt worden / wie in meinen Actis mit unterschiedenen Rechtsgelahrten in specie Rulando de Commiss. part. 2. lib. 5. c. 39. n. 7. erwiesen; Und endlich / da ein Ayd gefodert wird / mit der reprobation das Gewissen sich läst vertretten / unterdessen salvis his exceptionibus auch in puncto eventualis diffelsionis die Erklärung zugleich gebetten / daß nemlich / da ich die Hand nicht für meines Ehemanns Hand befinden und recognosciren würde / bloß sub Juramento Credulitatis selbe als tertij manum diffiriren dörffte; In eventum aber / da ich weder mit solchen Exceptionibus und Reprobation gehöret / oder mit der Erklärung in puncto hujus Juramenti mir geholffen würde / davon appelliret; Unterdessen mit solchem Fürbehalt die suspiciones falsi wider den gegenseitigen Procuratorem deduciret; daß nemlich dieser Zettel 4. May 1676. datiret sey / da doch diese deß Herrn Præsidenten Lade / worinn gemelter Zettel gefunden seyn soll (welches utiliter acceptire / unterdessen contradicire) im Martio Anno 1676. und also zwey Monat für solchem dato versigelt worden ist; noch also was im Majo ist datiret / bereits fürhero im Martio an den Herrn Præsidenten außgegeben / und von demselben acceptiret und versigelt seyn kan / cum negativa per temporis coarctationem, vel circumscriptionem probetur Vinn. 2. select. quæst. cap. 12. Dahero dann / weil diese præposteratio deß dati und dessen handgreiffliche incompatibilität nicht zu conciliiren / der Zettel pro ficto nicht weniger / als obgemelte Hochfürstl. Intercessio sub Num. 14. und die pro edictali arresto an diesem Hochpreißl. Cammergericht verübete narrata zu achten; und dahero so viel weniger dessen recognitio, oder jurata diffelsio und noch viel weniger solutio darauß sich fodern lasse.

Und obgleich 2 der Antipatronus den Zettel dadurch zur veritât recommendiren und plausibel machen wollen / daß derselbe in deß Herrn

Præsi-

Præsidenten obgemelter Lade befunden seyn soll / habe doch auch solches negativa tempore coarctata elidiret ; Gestalt dann solche Lade am 29 Sept. Anno 1676. zu erst / und am folgenden 30. Sept. zum andernmal / endlich am 1. Octob. zum drittenmal zwar geöffnet / und einige Schrifften darauß genommen / jedoch solche Schrifften alle versigelt / und mir neben der versigelten Lade biß zum 12. Octob. Anno 1676. in mein Hauß gelassen / auch biß dahin die geringste Copey von einigen Schrifften nicht genommen ; wie alles Instrumento sub Num. 11. probire ; welches dann / weil es viel zur Sache importiret / der geehrte Leser wohl ad notam nehmen wolle. Nun aber ist sub Num. 7. ebenwohl in continenti zu erweisen / daß dennoch der Herr Baron Hans Hinrich von Kielmanseck die Copey deß quæstionirten Klag-Zettels bereits am 3. Octob. 1676. auß Coppenhagen mir gesandt habe ; Ist also unmöglich / daß dieser Zettel unter den Schrifften / welche auß dem Kasten genommen / doch mir biß zum 12. Octob. versigelt gelassen / kan gewesen seyn / da den 3 Octob. und also 9. Tage fürhero mir deffen Copey auß Coppenhagen schon gesandt ist ; und thut also abermahl die negativa tempore coarctata solch deß gegenseitigen Mandatarij figment darthun. NB. NB. NB. NB.

Damit auch solches noch weiter zu Tage komme / hat Antipatronus in Except. secundæ Instantiæ gestanden / daß der hochseel: Herr Præsident die Sachen / so in dem Kuffer gewesen / ohn daß er sie seinen Herrn Söhnen gewiesen / in sothanen Kuffer quæstionis, und auch NB. diesen Klag-Zettel geleget / Item : daß die Herrn Söhne solchen Klag-Zettel niemal fürhero gesehen / noch gelesen.

Da nun infallibile ist / daß die auß dem Kuffer genommene Schrifften alle und jede in ~~Anwalds Principalis~~ Händen (jedoch sub Sigillo der gegenseitigen Fr. Schwester und anderen Assistenten) biß zum 12. Octob. 1676. verblieben / wie erwiesen / noch also mitlerweile Copeyen davon genommen werden können / doch die Herren Baronen am 3. Octob. die Copey dieses Scheins an mich auß Coppenhagen gesandt / da sie das Originale für dem 12. Octob. weder gesehen / weder gelesen haben wollen / und also solches alles ein in conciliabilis præposteratio ist / folget inevitabili necessitate, daß der Autor dieses Klag-Zettels solchen fürhero gekünstelt / und also sub specie, daß er in dem Kasten sich gefunden / solchen zum allerwenigsten am 27. oder 28. Sept. 1676. an die Herren Baronen von Kielmanseck nach Coppenhagen gesandt haben müsse / weil hochgemelte Herren am 3. Octob. ihn von Coppenhagen schon an mich gesandt haben / da dann die Botten von Hamburg nach Coppenhagen zum wenigsten mehr Zeit consumiren ; Und weil dieser Kasten am 29. Sept. 1676. zu erst ist geöffnet / dieser Klag-Zettel noch ante hanc aperturam fingiret seyn müsse / weil er am 3. Octob. schon in Coppenhagen gewesen. meinem

Solte nun etwa dieser Autor zu seiner excuse wollen fürgeben / daß die Herrn Söhne diese Copey vom 3. Octob. 1676. unter ihres Herrn Vattern / deß seel: Herrn Præsidenten Schrifften gefunden / ist doch solches nicht erwiesen ; und endlich wird solche negativa abermal behauptet / weil derselbe den 4. Augusti 1676. ist datiret / wie sub Num. 7. erwiesen / der Herr Præsident aber den 8. Julij 1676. bereits gestorben / noch also eine Schrifft vom 4. Augusti in seinem Nachlaß kan befunden seyn ; und wo demnach die Warheit GOttes soll überhand gewinnen / ist è solo hoc in conciliabili principio die Warheit an diesem Klag-Zettel zu destruiren / und dessen figmentum zu probiren.

3. Insonderheit 3. da auch so viel variationes concurriren / als daß der producirte Klag-Zettel am 4. May ist datiret / dessen Copey aber / welche sub Num. 7. auß Coppenhagen am 3. Octob. von hochgemeltem Herrn Baron Hans Hinrich von Kielmanseck mir zugesandt / am 4. Augusti datiret ist; und also wie die incompatibilitas deß 4. May an jenem Klag-Zettel / also die variatio am dato dieser Copey vom 4. Augusti solche suspiciones und ipsam negativam noch allweiter bestättiget. Wobey dennoch sonderlich zu erinnern / daß der Antipatronus diesen Klag-Zettel an statt deß 4. May und 4. August. am 4. Martij will datiret haben / damit es das Ansehen habe / daß er im Martio für der Versigelung der Lade in deß Herrn Præsidenten Hände gerathen / und in solche Lade mit verschlossen sey; dadurch dann hie drey variationes sich zusammen stossen / cum autem una tantum aliqua variatio suspicionem falsi inducat, arg. l. eos 27. ubi Bart. ad l. Corn. de fals. So viel mehr ist solches à trigemina variatione zu suspectiren / cum maximus geminationis sit effectus, l. balista 22. ad sc. Trebell.

4. 4. Dieser Klag-Zettel zu Schleßwig den 4. May 1676. ist datiret / da der hochseel: Herr Præsident vom Martio biß in Julium, und also am 4. May in Coppenhagen gewesen / am 4. Augusti aber bereits gestorben / wie in Confesso ist; Dahero dann mit solchen Exceptionen und resp. Gegenbeweiß / worauß ipsa negativa tempore ac loco coarctiret und circumscribiret wird / mein Gewissen loco juratæ diffessionis zu vertretten habe.

5. 5. Et posito, sed non concesso, daß an diesem Klag-Zettel meines seel: Ehemanns Unterschrifft sich recognoscciren liesse / doch derselbe sich auf einen Banco Zettel referiret / solch relatum aber nicht produciret ist; dahero als referens sine relato nichts probiret / vielweniger deß recognoscirens / oder aidlichen diffitirens bedarf.

6. 6. Der Klag-Zettel tertium debitorem præsupponiret / welcher kurtz ante Martium Anno 1676. (in welchem nach gegenseitigem Fürgeben der Klag-Zettel datiret / und in gemelter Lade mit verschlossen seyn sollen) einen Banco-Zettel an Herrn Præsidenten gegeben / wie die verba impersonalia deß Klag-Zettels / **als daß die Gelder können gegen den Banco-Zettel gefolget werden** / außweisen / dahero mein Ehemann / als der factum tertij promittiret / juxta l. si quis alium Inst. d. inutil. Stip. bloß ad præstandam diligentiam und weiter nicht ist gehalten / also für sich nullo sive principalis, sive accessoriæ, seu fidejussoriæ, obligationis nexu vinculiret / oder darauß besprochen werden mag / insonderheit da mandantis Causa promittiret ist / & vel impossibilitas, vel magna difficultas adest. Hoping. 1. Consil. Da dann ich solche diligentz will præstiren / wann **nur Antipatronus die bekandte Persohn** / welche solchen Banco-Zettel außgegeben / und juxta naturam Correlatorum das Geld dagegen empfangen / mir benennen wird.

7. 7. Dann 7. solches ohn das deß Herrn Præsidenten eigenhändige Missiven sub Num. 3. & 4 bestättigen / allwo zwischen dem Herrn Præsidenten und meinem Ehemann **eine bekandte Persohn** als der Außgeber eines Banco-Zettels wird gemeldet / welche auf deß Herrn Præsidenten Begehr ihm durch interposition meines Ehemanns einen **bewusten Banco-Zettel** hatte gesandt; Massen dann auch der Herr Præsident dieser **bekandten Persohn** / als selbe bey deß Herrn Præsidenten damahligen Calamität sich wegen dieses außgegebenen Banco-Zettels / und dadurch dessen

angenommene Gelder von hoher Hand einige Gefahr besorgete / durch meinen Ehemann lassen versichern / daß sie keine Gefahr noch risico dabey werde lauffen ; Darauß dann abermals folget / daß / da der Klag-Zettel aufrichtig ist / posito , sed non concesso , mein Ehemann weder principalis debitor , noch fidejussor der bekandten Persohn sey / als da der seel: Herr Præsident von einer Dritten Persohn redet / und dieselbe in seinem Nahmen der Gefahr halber zu versichern begehret ; Dahero dann Gegen-Anwald solche bekandte Persohn suchen / citiren / belangen / und executiren muß / auch wann gleich / so ich keines weges gestehe / uñ vorerzehlten Umständen nach unmüglich / mein Ehemann pro fidejussore gehalten werden köndte / diesen gleichfals vorher zu executiren / und / wann er nicht solvendo, alsdann allererst denselben anzugreiffen / ihm aber / und nunmehr mir auf solchen Fall die Action wider denselben zu cediren hätte / ehe und zuvor er mich belangen köndte.

8. Ermangelet in diesem Schein die causa debendi , und ist also von keinen Würden / hat auch nicht die geringste vim probandi , vel obligandi. 8.

9. Ich die exception pecuniæ non numeratæ intra biennium opponiret / welche weil sie auch wider liquide und recognoscirte Obligationes statt hat / wie in Actis erwiesen / so vielmehr für der recognition opponiret wird / damit Ayde verhütet bleiben. 9.

10. Der hochseel: Herr Præsident von meinem Ehemann 100000. Rthlr. sub Num. 1. leihen wollen / noch also zu præsumiren / daß er meinem Ehemann 100000. Rthlr. so kurtz fürhero annumeriret habe / cum creditor à debitore mutuare non credatur , Mascard. concl. 1325. & 1184. imo solutio inde præsumatur , Brunnem. 4. decis. 55. Carpz. pr. for. p. 2. const. 29. def. 11. in subjecto præjudicio. Insonderheit NB. da der Klag-Zettel den 4. May 1676. ist datirt , und ein Monath hernach als im Junio der Herr Præsident solche 100000. Rthlr. wollen leihen / und also der Klag-Zettel in recentissima memoria bey ihm (als der ohn das mit der Memorie sonderlich von GOtt begabet war) noch gewesen seyn muß / derselbe so viel weniger zu dem Leihen resolviren können. 10.

Bevorab 11. da er sub Num. 1. selbst gestanden / wie schwehr es meinem Ehemann würde fallen / solche 100000. Rthlr. aufzubringen ; Zu dem Ende dann ihn angewiesen / daß er von andern selbe leihen sollen ; da doch wann mein Ehemann solche Gelder von ihm empfangen hätte / dem Herrn Præsidenten es nicht schwehr hätte können fürkommen / selbe beyzuschaffen. 11.

Und dann 12. nach dem Inhalt solches Missiffs sub Num. 1. all deß Herrn Præsidenten und der Seinigen libertät und zeitliche Wolfahrt von diesen Geldern hat dependiret / daß nemlich diese Gelder in drey Wochen aufgebracht würden / wie die Worte lauten / noch also zu præsumiren / daß der Herr Præsident in termino tam angusto & periculo tam præsenti sein baar Geld / welches er meinem Ehemann so kurtz fürhero annumeriret soll haben / umb selbe auf sein (deß Herrn Præsidenten) Conto in Banco zu bringen / solte schonen ; Insonderheit / da er Schwirigkeit befand / solche so geschwinde aufzubringen. 12.

Noch viel weniger 13. dieses zu præsumiren / da er bey solcher gesuchten Darleihung sich sub Num. 1. erbotten / meinem Ehemann darüber eine formliche Obligation zu geben / und all seine Güter zu verpfänden / welches aber- 13.

mahl zu erkennen gibt/ daß mein seel: Ehemann von ihm kein 100000. Rthlr. empfangen kan haben / umb in Banco zu bringen.

14. In mehren betracht 14. daß/ da er die Gelder von fremden würde leihen/ er dort 6. pro Cento müssen geben/ doch aber er lieber seine Gelder bey meinem Ehemann/ oder in Banco soll haben otios stehen lassen / und anderen Zinße entrichten.

15. Ungeachtet 15. er frugalissimus paterfamilias gewesen/ und so viel man kan wissen / niemahl Geld auf Zinß genommen.

16. Dann 16. er / da er eins meinem Ehemann bloß 10000. Rthlr. fidiret/

N. 17. eine grosse wohl-clausurte Obligation sub Num. 17. von ihm genommen/ und in specie exceptioni pecuniæ non numeratæ renuntiiren lassen / wie auch regulariter in allen Obligationen er seinen debitoren solche renuntiationes und clausulas fürgeschrieben / hie aber ohne alle Obligation renuntiation und liquider Verbindlichkeit meinem Ehemann 100000. Rthlr. als decuplo tantum soll haben fidiret / umb in Banco zu bringen.

17. Ja gar 17 als seeliggemelter Herr Præsident ihm bey letzter Abrechnung bloß 9000. Rthlr. in Handen gelassen / er von Copenhagen auß davon einen liquiden Schein sub Num. 5. sich senden lassen / noch also zu præsumiren/ daß er ihm 100000 Rthlr. ohn allen liquiden Schein fidiret.

18. Ferner 18. kein Handlanger beyzubringen / der diese 100000. Rthlr. meinem seel: Ehemann gezahlet / kein Fuhrmann der solch eine Summa geführet / und zwar von Schleßwig nach Hamburg/ oder andere Oerther wo Banci seyn / in Banco-Geld / hoc est in specie Reichsthaler / welche eine grosse Schwehre machen; Kein Paß / noch profession auf den Zollstätten davon melden.

19. Dann 19. der seel: Herr Præsident mit meinem Ehemann Jährlich Rechnung abgeleget; da dann in der zu letzt abgelegten Rechnung mein Ehemann von allem Empfang bloß 10000. Rthlr. laut Obligation sub N. 17. neben andern 9000. Rthlr. ihm schuldig geblieben / wie selbst der gegenseitige Procurator sub Num. 5. producirt und gestanden / noch also die 100000. Rthlr. mein Ehemann an ihn kan schuldig geblieben seyn.

20. Ferner 20. von diesen 100000. Rthlr. in meines seel: Ehemanns Kauffmanns-Büchern sich nichtes findet.

21. Also 21. mein seel: Ehemann bey weitem keine 100000. Rthlr. nachgelassen / da doch er Königlicher / vieler Fürsten und Grafen Factor gewesen/ auch mit Tuch / Wein / Jowelen / Pferden / ꝛc. grosse Handlung getrieben / und gar ein ansehnliches / ja gar in den letzten Jahren zu 10000. 20000. Rthlr. per anno dabey avanciret / wie zu erweisen; Noch also diese 100000. Rthlr. kan empfangen / und doch so wenig nachgelassen haben.

Replica 1. So hat gegenseitiger Patronus solches replicando wieder elidiren wollen / und zwar ad Primum daß solcher 4. May per dolum meines seel: Ehemanns also gesetzet sey / da dann solcher dolus entweder zu Anfangs im Martio von meinem seel: Ehemann begangen / und vom hochseel: Herrn Præsidenten / als der deß Brillen gebrauchet / per errorem übersehen sey/ ac ita errorem temporis non vitiare literas quo minus illæ solvi debeant. Scacc. d. Commerc. §. 2. gloss. 1. n. 33. oder aber mein seel: Ehemann bey deß Herrn Præsidenten Lade / worinn der Klag-Zettel verschlossen gewesen seyn soll / dolose habe gehandelt / und auf die Weise solch datum nachgehends falsificiret / wie solches er 1. mit dem sub Num. 5. producirten Schein will

probi-

probiren / als der auch in gemelter Lade verschlossen gewesen seyn soll / doch am 4. May sich auch datiret befindet.

Also sey die Lade auf eine sondere Arth emballiret und mit dem Fürstl. Stempel gestempelt gewesen / wie mit einigen tempore hujus processus erhohleten Missiven will attestiret werden / solches aber bey der apertur sich also nicht befunden ; Und ob gleich diese Lade coram duobus Notariis Immatriculatis durch deß Herrn Præsidenten Fr. Tochter als der Herren Baronen Fr. Schwester und ad hunc Actum special Mandataria, wie auch dero Fr. Amita und Herrn Schwager und anderer Assistenten ist aufrichtig befunden / die Couverture, worinn es emballiret gewesen / davon genommen / die Sigilla compariret / recognoscirt / und aufrichtig erkandt / wie alles sub Num. 11. erwiesen / auch gar wohlgemelte Fr. Mandataria nach dem Empfang mich von guter wohlverwahrlicher Custodie quitiret / ja gar mich zu indemnisiren sich verobligirt, wie Num. 2. darthut / sey doch die adhibitio zweyer Notarien bloß umb solchen dolum zu verbergen von mir so caute fürgenommen / das quitiren aber von keinen Würden / weil wohlgemelte Fr. Schwester sine Curatore gewesen ; Dahero dann soll folgen / daß mein Ehemann bey der Lade untreu habe verübet / und also diesen 4. May unter diesem Klag-Zettel und der Schrifft sub Num. 5. gesetzet ; oder sonst gar einige mutation darinn fürgenommen ; wie dann ohn das meinen Ehemann eines doli, welches er gegen Herrn General Adjutante Alefeld und Herrn Graf von Alefeld und Rantzaw begangen haben soll / will beschuldiget werden ; Unterdessen sey die subscriptio cum clausula finali dieses Klag-Zettels meines seel: Ehemanns propre Hand / wie recognitione, vel comparatione literarum zu erweisen sey / und müsse folglich dieser Klag-Zettel und der Schein sub Num. 5. am 4. Martij datiret seyn.

Also ad Secundum : Daß der Klag-Zettel in deß Herrn Præsidenten obgemelter Lade mit verschlossen gewesen seyn soll / gibt Antipatronus wiewol nicht positivè für / daß solches mit Zeugen zu probiren sey / welche ihn darauß empfangen. 2.

Ad Tertium sey ein error in scribendo. 3.

Ad Quartum müsse der 4. May am Klag-Zettel corrigiret und in 4. Martij convertiret werden / als da der Herr Præsident im Anfang deß Martij zu Schleßwig / im Majo aber zu Coppenhagen gewesen. 4.

Ad Quintum hat Antipatronus auf einen Banco-Zettel anfangs loco hujus relati, welcher sub Num. 17. in Actis primæ Instantiæ doch bloß pro informatione Domini Judicis producirt, und hie sub Num. 19. beygeleget ist / sich bezogen / als welcher Banco-Zettel auß deß Herrn Præsidenten Lade am 30. Septemb. mit genommen seyn soll / wie solches er sub Num. 15. in prima instantia ex ore zweyer Zeugen / welche Notarialiter solches außgesaget haben sollen / probiren wollen. 5.

Und endlich / als solches ihm selbst fürgekommen / daß es den Stich nicht wollen halten / hat er einen ordinarie Banco-Zettel / den der Herr Præsident und nunmehr die Herren Baronen allemahl von sich annoch geben können / dadurch verstanden haben wollen.

Letzlich als auch solches abermahl bey ihm zu schwach gewesen / opponiret er / daß der Klag-Zettel integra contenta instrumenti relati begreiffe / quo casu productione instrumenti relati opus non sit juxta Colerum de Process. execut. p. 3. C. n. 56. Item quod inter easdem personas referens sine relato probiren solle / juxta Carpzov. p. 1. Const. 17. def. 4.

6. Ad Sextum thut der Antipatronus die personam tertij contradiciren/ weil mein seel: Ehemann den Klag-Zettel soll haben untergeschrieben; Und obgleich deß hochseel-Herrn Præsidenten Brieffe sub Num. 3 & 4. den tertium, von dem er den Banco-Zettel genommen / unter eine bekandte Persohn demonstriret / sie doch nicht erwiesen / daß solches dieser referirte Banco-Zettel sey; Und endlich soll der Herr præsident zwar anfangs der Meynung gewesen seyn/ diesem tertio die Gelder zu geben / sey aber nachgehends von dem tertio abstrahiret / und habe laut deß Klag-Zettels meinem Ehemann die Gelder annumeriret / umb in Banco zu bringen: Dahero auch durch den Klag-Zettel die Missiven sub Num. 3. & 4. annuliret seyn sollen.

Wobey dann auch wird conjungiret / daß die Missiven sub Num. 3. & 4. auch vom bewußten Schlüssel/ Herrn Schmidts Nachricht und andern Sachen melden / noch also groß in consideration kommen sollen.

7. Ad Septimum wird die fidejussio negiret / weil mein Ehemann soll haben versprochen / diese Gelder in Banco zu treffen; Und in eventum thut Antipatronus meinem Ehemann als fidejussori die Schuld imputiren / daß er **die bekandte Persohn** / welche der principal debitor ist / nicht præsentiret (wie solches juxta Berlichium p. 2. concl. 24. n. 38. soll erfodert werden) oder dero Nahmen fleissig verzeichnet / damit Antiparronus selbe executiren/ und die Action wider denselben mir cediren könne; Noch also da solches nicht præstiret / Antipatronus denselben specificiren und executiren dörffe; Dahero auch den Casum, daß solche bekandte Persohn nicht kan entdecket werden / mein Ehemann propter omissum in annotando hujus nomine & debitum officium müsse entgelten.

8. N. 18. Ad Octavum: Sey die Causa juxta Statutum Hamburgense sub Num. 18. in liquidis Obligationibus zu exprimiren nicht nöthig; Bestehe unterdessen die Causa in dem Mandato, daß er als deß seel: Herrn Præsidenten Factor die Gelder in Banco bringen sollen.

9. Ad Nonum: Habe die exceptio pecuniæ non numeratæ juxta Statutum Hamb. in conventione keinen Staat/ sondern gehöre ad reconventionem, dann 2. sey selbe bloß in dote & mutuo zulässig / 3. dann in puncto der 30000. Marck sey mit dem Klag-Zettel die annumeratio erwiesen; müsse also vigore unionis auch an den übrigen 270000. Marck præsumiret werden.

4. Ist Antipatronus darauf gangen / daß die Gelder meinem Ehemann umb die Zeit / wie der Klag-Zettel datiret / annumeriret seyn; nachgehends aber/ als solches nicht pariren wollen/ weil keine Handlanger/ noch Fuhrleuthe zu so grosser Summa beyzubringen / hat er in secunda instantia fürgegeben/ daß diese Gelder von dem Einkommen der Adelichen prædiorum von vielen Jahren über geschossen / und meinem Ehemann per partes leicht gezahlet seyn mögen / umb in Banco zu bringen.

5. Habe mein Ehemann die Schuld gestanden und dabey gesagt / er müßte als ein N. davon gehen.

Letzlich 6. wolle Herr Hanß Hinrich Baron von Kielmanseck aydlich erhalten / daß er ex ore beati Domini Patris (als deß Herrn Præsidenten) gehöret / daß derselbe 140000. Rthlr. in Banco habe; Und selbe wohl gar von meinem Ehemann daselbst eingebracht seyn sollen; Item hat Antipatronus sich indirecto vernehmen lassen / ob wollen die Herren Barones

aydlich

aydlich erhalten / daß solche 100000. Rthlr. meinem seel: Ehemann adnumeriret worden.

Ad Decimum sey der Brief vom Herrn Præsidenten tempore detentionis per simulationem geschrieben / damit die Königliche Ministri nicht erführen / daß so viel Geld bey ihm sey / dahero auch die darinn sub hypotheca omnium bonorum versprochene Obligatio für solche 100000. Rthlr. simulata sey / weil mein Ehemann nachgehends / laut deß sub Num. 20. ab adverso producirten extract seines Briefes soll haben geschrieben / daß er die Obligation nicht begehre / sondern sie wolle retradiren / weil er keine Versicherung mehr begehre / als er vor sein particulir habe ; habe selbst mein Ehemann gegen andere gestanden / daß er bald 14000. Rthlr. bald 100000. bald 40000. Rthlr. dem hochseel: Herrn Præsidenten schuldig sey. 10. N. 20.

Ad 11. 12. 13. 14. 15. daß solche Schwierigkeit die 100000. Rthlr. aufzubringen / zeitliche Wohlfahrt / welche dabey periclitiret / general Verpfändung / oblatio der Obligation, onus der Zinßen / ꝛc. simuliret gewesen / und also all solche argumenta nichts releviren sollen. 11. 12. 13. 14. 15.

Ad 16. will Antipatronus nicht gestehen / daß diese Gelder meinem Ehemann ädiret / sondern er als Factor sie in Banco bringen sollen / dahero dann es hie keiner Obligation und renunciation der Exception pecuniæ non numeratæ obstagii und andern vielen Clausulen soll haben bedörffet / wie an den 10000. Rthlr. sub Num. 16. geschehen / auch sonst der Herr Præsident in allen andern Obligationen fürhin solche Exceptionen und Clausulas den debitoren fürschreiben pflegen. 16.

Ad 17. haben diese 100000. Rthlr. so fort in Banco gebracht werden sollen / noch also in hoc Mandato nöthig gewesen / Schein / oder Obligationes von meinem Ehemann zu nehmen. 17.

Ad 18. habe offt Egidius schwehre Kasten von Kiel und Schleßwig nach Hamburg vom Herrn Præsidenten mit Gelder gebracht / und sey annoch ein lebendiger Fuhrmann zu befinden / der solches wisse / hie aber mögen die Gelder nicht auf einmahl / sondern per partes Jährlich ex provenibus der Adelichen Güter ihm gegeben seyn / umb in Banco zu bringen / dabey dann es solche Handlanger / Fuhrleuthe / Pässe / und profession auf Zollstätten nicht bedörffet. 18.

Ad 19. Gehöre die Abrechnung ad mandata nicht / dahero dann was meinem seel: Ehemann annumeriret und mandiret / in Banco zu bringen / in Abrechnung nicht gebracht werde. 19.

Ad 20. Seyen meines Ehemannes Bücher suspect , ohn daß nicht compliret / noch alles eingeschrieben worden / und also nicht probiren / dagegen deß Herrn Præsidenten Bücher als Viri Nobilis probiren / daß mein Ehemann diese 100000. Rthlr. empfangen. 20.

Ad 21. Habe mein Ehemann üppig gelebet / freye Tafel / viel Pferde / Pomerantzen-Häuser gehalten / dadurch dann diese 100000. Rthlr. consumiret. 21.

Ich aber habe all solche vermeinte elisiones duplicando elidiret / und zwar ad primum opponiret / daß solcher error, vel dolus Beweiß erfodere / noch also mit bloßen dicenten in Gerichten / und zwar in causa tam ardua , contra expressam literam , und Wittiben und Wäisen sich præsumiren lasse ; in specie der error temporis zwar keine scripturas per se vitiire / müsse aber ipse error temporis fürhero sufficienter probiret werden / insonderheit / da hie geminæ contrarietates concurriren / als daß der Duplica 1.

Klag-Zettel am 4. May datiret / sub Num. 7. aber am 4. Augusti; und solches beydes der 4. Martij seyn soll; da dann / weil der hochseel: Herr Præsident admirandæ prudentiæ ac circumspectionis gewesen / noch also in summa tam magnâ an ihm ein Uberſehen zu præsumiren / der Herr Baron von Kielmanseck auch nach seinem singulari judicio wohl zusiehet / was er schreibet / solches / und zwar ab actore nudo prætextu erroris sich nicht umbstossen / vielweniger eine actio darauf fundiren / und Wittiben und Wäisen ruiniren lassen; und thut dawider nichts / daß der error der 4. May mit deß Herrn Præsidenten Brillen / und der 4. Augusti mit der Herren Baronen Unwissenheit will probiret werden / weil jenes den errorem mehr excludiret / und confutiret / nachdemmahl durch Brillen der visus mehr wird geschärpffet; Also der Herren Baronen Unwissenheit dadurch wird confutiret / daß er copiam dieses Klag-Zettels / der dennoch in originali auß deß Herrn Præsidenten obige Laden gekommen seyn soll / am 3. Octob. Anno 1676. schon gehabt / da für dem 12. Octob. niemand von Schrifften / welche in deß Herrn Præsidenten Lade gewesen / Copey können haben / wie in Exceptionibus §. 2. erwiesen / und folget also daß ein tertius so wohl solchen Klag-Zettel / als dessen Copey fürhero fingiret / und eine Copey deß Klag-Zettels den Herren Baronen gesandt / die andern aber als quasi deß originalis hie behalten; Vielweniger aber kan an meinem Ehemann ein dolus erwiesen werden / als der pro viro bono in und nach seinem Leben gehalten / wie selbst Antipatronus in duplica gestehet; Von Königen / Fürsten / Grafen und Herren zum Factoren gebraucht / ja gar von dem Herrn Præsidenten sub Num 1. 3. 4. für einen Freund / und von den Herren Baronen sub Num. 2. für einen Brüderlichen Freund und Bruder / ja gar his ipsis verbis: **Mein ehrlicher Herr Egidius ich hoffe er werde uns nicht stecken lassen** / für einen ehrlichen Mann agnosciret worden / noch also / da er die Herren Baronen nicht lassen stecken / sondern sein Credit und Leben darüber eingebüsset / und also für ehrlich ist agnosciret / nunmehr da ich arme Wittibe nicht nur das Meine hergeschossen / sondern von andern darzu aufgenommen / und also bezahlet seyn will / er zum Unmann gemacht / doli arguiret / und dadurch die gegenseitige actio justificiret werden kan; Mein Ehemann auch bey dem Herrn General Adjutanten Alefeldt nicht deß geringsten doli convinciret ist / nachdemmahl / da mein seel: Ehemann beym hochseel: Herrn Præsidenten überauß familiar gewesen (wie Gegen-Anwald in duplica §. **Nun folget in der Ordnung** / rühmet / ich auch non nisi utiliter acceptire) und also er pro hac familiaritate deß Præsidenten Tausend Reichsthaler / welche mein Ehemann ihm schrifftlich cediret hatte / gehoben / ohn Zweifel denselben zu vergnügen / solches kein dolus seyn kan / weil er wohl gewußt / daß da der Herr Præsident die Cession hatte / solches nicht verborgen bleiben können / und endlich er als cedens directam actionem cum jure exigendi behalten / wie die darüber geführte Acta darthun / als auch bey der Herren Grafen von Alefeldt und Rantzowen er deß geringsten doli nicht convinciret ist; Et positis illis, sed in æternum non concessis solches hie nicht probiret / daß er bey dieser Lade einen dolum begangen / und also 100000. Rthlr. zahlen müsse / cum dolus non præsumatur, sed plene sit probandus, insonderheit da ipsa negativa dadurch ist erwiesen / daß die Lade / wie sie in Leinwand emballiret und produciret gewesen / in præsentz zweyer immatriculirten Notarien von gegenseitigen

Manda-

Mandatariis ohn alle Einrede ist angenommen / die Couverture zu erst geöffnet / die Sigilla aufrichtig befunden / pro veris agnosciret / ja gar andere typi horum Sigillorum darneben gehalten / und gleich befunden / wie alles sub Num. 11. erwiesen / ich auch zu 14. Tag hernach von der Herren Baronen Fr. Schwester und special Mandataria wegen **wohlvergnügter** extradition **und wohlverwahrlicher** custodie sub N. 12. quitiret und indemnisiret worden.

Noch viel weniger aber / da solche adhibitio Notariorum & recognitio sub Num. 11. in extraditionibus der ordinarie und sicherste Weeg ist / kan solches pro tegendo dolo, (wie Antipatronus subtilisiret) gedeutet werden / insonderheit / da bloß ich den einen Notarium, die gegenseitige Fr. Mandataria aber den andern Notarium adhibiret / auch amitam, cognatum, und einen dritten Beystand bey sich gehabt / und alles aufrichtig befunden; noch auch der defectus Curatoris der Mandatariæ Quittung labefactiret / cum si mulier extra judicium procuratrix sit constituta, & ita nomine alieno contrahat, hoc subsistat Mevius ad jus Lüb. lib. 1. tit. 16. art. 1. n. 56. ohn daß die præsentia cognati, amitæ, Notarij, &c. solchen defectum suppliret.

So kan auch der Schein sub Num. 5. keinen dolum probiren / weil nicht erwiesen / daß derselbe in dieser Lade verschlossen gewesen.

Noch auch an dem emballement ein defectus beyzubringen / weil mit den ab adverso producirten Missiven, welche lite hac jam pendente von suspectis erhoblet / nicht erwiesen / daß diese Lade / de qua hic agitur, emballiret und gestempelt gewesen; Insonderheit da er dennoch ab adverso mit dem emballement von Leinen ohne alle contradiction, oder dubitation angenommen / und darauf quitiret und indemnisatio verschrieben ist.

Und endlich posito illo, sed non concesso, daß solch emballement unter Wegen etwa abgestossen / doch die Sigilla integra gewesen / und dafür recognosciret worden.

Wobey denn noch sonderlich zu remarquiren / daß wann mein seel: Ehemann (der dennoch versutiæ ab adverso in Actis wird beschuldiget) GOtt und seine Seele beyseit gesetzet / und solch einen dolum an dieser Lade begangen haben solte / er eadem opera nicht nur das baare Geld / welches sie bey der apertur sub Num. 11. in der Lade gefunden (quod rapinis maximè est obnoxium) sondern auch gar den Klag-Zettel auß der Lade würde ohn allen Zweifel haben genommen / oder die gantze Lade unter Wegens lassen verliehren / oder / weil die Summa so excessiva ist / sein gantz Hauß mit diesem Zettel können anstecken / und also vergehen lassen / weil all solches von solchen Betrügern vielfältig wird verübet / noch also nach der gesunden Vernunfft zu glauben / daß da dieser Zettel in der Lade gefunden seyn soll / er die Lade dolose geöffnet / und darinn den Klag-Zettel gelassen / oder das datum daran geändert haben solle; da er dennoch leicht können abnehmen / daß er auch auß solchem veränderten dato, oder qualicunque mutatione allerhand Argwohn zu befahren haben würde.

Wobey dann weiter zu erinnern / daß der Klag-Zettel von diversis personis ist geschrieben / wie in Actis ab adverso gestanden / und also er gar socium sceleris ad transcribendum hätte mit adhibiren müssen / welches alles kein halbwitziger sich wird persuadiren lassen; Noch also ad probandum im geringsten reliviret.

Und weil demnach das datum deß original Klag-Zettels vom 4. May/ und dero Copey vom 4. Augusti, mit dem Martio, in welchem dieser Klag-Zettel in der Lade verschlossen seyn soll/ inconciliabel ist / als ist nicht nur die actio ab adverso nicht probiret / sondern die negativa tempore coarctata dissеits darwider probiret / und folget also / daß der Klag-Zettel und Copey in absentia der Herren Baronen von jemand / der meinem Hauß nicht wohl gewolt / fingiret sey.

Und Letzlich / wann gleich meines Ehemanns subscriptio per comparationem literarum apparиren solte / doch selbe den effectum nicht hat ; insonderheit da zu erweisen / daß meines seel: Ehemanns Hand leicht nachzuschreiben gewesen / auch vielmahl nachgeschrieben ist ; hie unterdessen die negativa darwider nach Nothdurfft beygebracht worden.

2. Also ad Secundum : Daß der Klag-Zettel in deß Herrn Præsidenten Kasten gewesen seyn soll / dadurch dann dessen probatio will abgestattet werden / ist allhie in exceptione secunda negativa tempore ac loco coarctata, quæ plene probat, confutirt, und können darwider keine Zeugen statt haben / insonderheit da selbe etwa ex numero der gegenseitigen Mandatarien seyn solten / als welche suspectissimi seyn / und per se nichts releviren / und bleibet also wahr / daß dieser Klag-Zettel auß gemelter Lade nicht gekommen / noch also dadurch probiret werde / alle andere Exceptiones in eventum zu geschweigen.

3. Ad Tertium : Bleiben die variationes erwiesen / nachdemmahl der 4. May secundum scripturam der dies ist / wie der Klag-Zettel außweiset/ der 4. Augusti aber von den Herren Baronen von Kielmanseck in Copia sub Num. 7. specificiret / und doch will Antipatronus daß solches der 4. Martij seyn sollen / welches alles prætextu erroris nicht zu remediren / cum ille sit probandus, und thut also solches die Suspiciones wider diesen Klag-Zettel allmehr aggraviren.

4. Ad Quartum : Bleibe ich bey der litera scripta, und weil dann die negativa in der ersten und andern Exception tempore coarctiret ist / hie aber auch loco coarctiret wird / und also dieser Klag-Zettel plenissimè eliditet / als kan solcher Klag-Zettel nicht die geringste umbram veritatis im Gericht beybehalten.

5. Ad Quintum : Hat zwar Antipatronus solchen Banco-Zettel sub Num. 17. in prima instantia am 1. Octob. 1677. produciret / wie selber allhie sub Num. 19. beygehet / und daß derselbe also gefüllet / in deß Herrn Præsidenten Lade bey der apertur sich gefunden / mit zweyen Zeugen / welche Notarialiter abgehöret / verificiren wollen ; habe aber ihm darwider opponiret / daß solcher Banco-Zettel / wie er auß der Lade genommen / **ungefüllet gewesen** / wie sub Num. 11. Instrumento zweyer Notarien, welche in re præsenti mit ihren Augen es angesehen / und verinstrumentiret / plenissime probiret ; Id quod prævalet den Notarialiter abgehörten Zeugen / als welche nicht im geringsten probiren / Ruland. d. Commiss. p. 1. lib. 2. cap. 1. lit. 6. dargegen probiren Instrumenta Notariorum & quidem geminorum super visu plene ; Insonderheit / da der eine Notarius Joh. Tischer von selbst der Herren Baronen Seite assistiret / dagegen der Zeugen/ welche Notarialiter also abgehöret / einer den Herrn Baronen verschwägert ist / der ander Assistent gewesen / quibus minus creditur.

Et posito, sed non concesso, daß der sub Num. 17. producirte Banco-Zettel gefüllet gewesen / ist er dennoch in der Jahrzahl radiret / wie dessen vidimatio in Actis außweiset ; daß nemlich dessen letzte Jahrzahl / als ein essential requisitum der Banco-Zettel / (weil alle Jahr einem jeden ein neu folium wird gegeben / und solches in dem Banco-Zettel mit seinem Jahr muß correspondiren) untergelauffen / hoc est der Jahrzahl radiret / und wie darauf eine andere Jahrzahl geschrieben / die Dinte überall gelauffen / und das soll in favorem Antipatroni heissen / **unterlauffen.** Dahero dann / cum scriptura in essentialibus rasa non probet, die obgemelte Suspiciones wider die gegenseitige Mandatarios hiedurch allweiter aggraviret werden ; Insonderheit 2. da auch das datum dieses Klag-Zettels der 4. May ist / doch aber der 4. Martij nach gegenseitigem Begehren seyn soll / unterdessen wie dieser Klag-Zettel ist vollenzogen / und auf den Banco-Zettel referiret / solcher Banco-Zettel als ein relatum schon in rerum natura gewesen seyn muß ; Und aber der sub Num. 19 producirter Banco-Zettel damahl noch nicht in rerum natura gewesen / weil er am 9. Martij und also 5. Tage nach dem 4. Martij allererst ist datiret ; Dann 3. in diesem Klag-Zettel die referirte Banco-Zettel soll lauten / daß die Gelder von einem tertio an den Herrn Præsidenten gefolget werden können ; dieser Banco-Zettel aber sub Num. 17. lautet daß nicht ein tertius an Herrn Præsidenten / sondern der Herr Præsident selbst an die Herren Baronen wollen zahlen ; Kan also solcher Banco-Zettel das relatum tertij nicht seyn ; 4. Dieser Banco-Zettel in Hamburg soll seyn untergeschrieben / da wahr und gestanden ist / daß der seel : Herr Præsident damahl in Schleßwig gewesen / und also die negativa loco allemahl coarctiret / und probiret wird ; Dahero dann dieser Banco-Zettel so wenig an sich nutzet / weil die Herren Baronen Krafft dessen keinen Heller ex Banco können erhohlen / als noch viel weniger das relatum hie seyn kan.

Daß nun der Antipatronus, als er gesehen / daß solcher sein Banco-Zettel den Stich nicht wollen halten / in duplica secundæ instantiæ davon abgestanden / und pure bekennet / daß der Banco-Zettel sub Num. 17. in Actis produciret (welcher hie sub Num. 19. beygehet) mit diesem Klag-Zettel keine Gemeinschafft habe / dahero dann er dessen production in duplica secundæ instantiæ dadurch excusiret / daß er bloß pro Informatione Domini Judicis produciret seyn solle (quæ variatio auget Suspiciones) dagegen ein Banco-Zettel / welcher annoch in fieri bestanden / dadurch verstehen wollen / confutiret ipse modus loquendi, weil auf solche Weise **ein Banco-Zettel** im Klag-Zettel loco relati gesetzt seyn müßte ; Alldieweil aber die verba demonstrativa seyn / als nemlich **das Banco-Zettel** / müsse das Banco-Zettel quod in rerum natura tum temporis jam extitit, als ein relatum produciret werden. Insonderheit da sub Num. 3. & 4. erwiesen / daß der hochseel : Herr Præsident umb die Zeit **das bewußte Banco-Zettel / der bekandten Person** / mit grossem Ernst gesuchet und erhalten / und zwar in solcher Geheimnuß / daß weder er den Banco, weder deß Außgebers Nahmen exprimiren wollen ; Muß also Antipatronus solchen **bewußten Banco-Zettel** neben den Brieffn / worauf deß Herrn Præsidenten Responsoriæ sub Num. 3. & 4. sich referiren / produciren / und den Außgeber dieses Banco-Zettels eröffnen / oder daß auf einen andern wahrhafften Banco-Zettel von 100000. Rthlr. sein Klag-Zettel referiret sey / probiren / cum sola præsumptio transferat onus N. 19.

probandi ; Und weil dennoch Antipatronus auch solche responsorias hinterhält / ungeachtet selbe der Sachen ein grosses Liecht und gar den Außschlag geben / der Ursachen dann auch in Actis dero edition ich vielfältig gebeten / weil selbe den detentorem einer grossen Summæ nahmkündig machen / als folget so viel mehr ex circumstantiis & imprimis hoc studio celandi , daß dieser der relatirte Banco-Zettel seyn wurde.

Und wie der Antipatronus auch diesem nicht getrauet / hat er ad subtilitates juris sich begeben und repliciret / quod juxta Colerum Referens sine relato probet, si clara facti probatio in referente contineatur, welches aber auch impertinens ist / weil Colerus handelt de Casu , da deß principalis debitoris Obligation als ein Relatum der fidejussoriæ in referente fidejussoria völlig inseriret / und also vom fidejussore unterschrieben ist; Wannenhero / da solche insertio deß Banco-Zettels im Klag-Zettel hie sich nicht befindet / Ja quod magis est , nicht eins der principal debitor, oder das folium der Banco, oder das datum darinn ist benennet / bleibt die regula, quod referens sine relato non probet.

Id quod tandem ipso effectu probatur , als nemlich / da auf Banco-Zetteln / wann der Außgeber Ordre ertheilet / Geld auß-Banco zu hohlen ist ; Auf diesen Klag-Zettel aber / wann gleich der Außgeber Ordre ertheilete / kein Pfenning auß der Banco zu holen ist / dafern der Außgeber ihm nicht einen formlichen gedruckten und gefülleten Banco-Zettel cum expressione sui nominis ac folij daneben ertheilet / folget also / daß der Banco-Zettel als relatum in diesem referente nicht sey enthalten.

Also quod referens sine relato juxta Carpzovium inter easdem personas probiren soll / wird propter utriusque scientiam admittiret / mit nichten ad hæredes ignaros extendiret / insonderheit die sub beneficio inventarij adiret.

Wobey dann sonderlich zu erinnern / daß die Herren Baronen ex Epistolis , worauf die responsoriæ sub Num. 3. & 4. sich beziehen / das relatum können wissen / und also den Authorem deß referirten Banco-Zettels eröfnen / doch so wenig solche Epistolas, als deß relati nomen produciren und resp. eröfnen ; Und endlich der Herr Præsident nicht wollen haben / daß die disseitige heredes den Nahmen sollen wissen / weil er in seinen Epistolis sub Num. 3. & 4. den Nahmen hat verhehlet / ne ejus notitia zu mir und meinen Kindern kommen köndte.

Darauf dann folget / daß dieser Klag-Zettel als Referens sine relato nicht probire / und also / so lang nicht der Antipatronus solchen Banco-Zettel als das verum relatum produciret / dieser Klag-Zettel nichts relevire.

6. Ad Sextum : Gestehet der Antipatronus in Actis , daß die oberste Linie am Klag-Zettel von einem tertio geschrieben sey ; Massen auch die letzte Linie von meinem Ehemann als tertio meldet.

Dann ferner die verba impersonalia **bin ich gehalten / daß die Gelder können gefolget werden** / præsupponunt tertium , der sie soll folgen lassen ; Massen dann auch die Beylagen sub Num. 3. & 4. probiren daß eine **bekandte Persohn** / hoc est tertia hie interveniret / und den Banco-Zettel durch meinen seel: Ehemann an Herrn Præsidenten außgegeben ; Und endlich thut Antipatronus meinen seel: Ehemann einen Expromissorem in prima instantia **nennen** (welches dennoch ich bloß utiliter

accepti-

acceptiret / in veritate aber contradiciret) atqui expromissio præsupponit regulariter tertium, wie in Actis mit mehrem erwiesen.

Letzlich thut Antipatronus in secunda instantia fürgeben / daß der Herr Præsident mit einem tertio sich wegen seiner Gelder anfangs eingelassen / wie sub Num. 3. & 4. erwiesen / sey aber nachgehends von dem tertio abstrahiret / weil er zu viel difficultäten gemacht / und habe also meinem Ehemann die Gelder committiret / wie §. 9. nechsthin sich befindet. Dadurch dann die Beylagen sub Num. 3. & 4. moviret und annulliret / quo ipso dennoch er den tertium gestehet / biß er hanc animi mutationem und die an meinem Ehemann geschehene annumeration und novation probiret / weil aber die mutationes und novationes juxta l. ult. c. d. novat nicht præsumiret werden / viel weniger Antipatronus hanc animi mutationem & novationem an dem Herrn Præsidenten probiret / wie dann auch ich selbe feyerlichst contradicire / bleibt hie ein tertius der Empfanger der Gelder / und kan also ich juxta §. si quis alium de inutil. stipul. weiter nicht astringiret werden / als meine diligentz zu præstiren / cum promissor pro facto tertij non nisi ad diligentiam teneatur, Hering. de fidei. cap. 20. §. 7. n. 127. Und also wann nur der tertius mir ab adverso wird benennet / selben zur Zahlung anzumahnen.

Was letzlich wider diese Briefe sub Num. 3. & 4. wird eingewendet / daß darinn von einem bewußten Schlüssel und Herrn Schmidts Nachricht / ꝛc. wird gemeldet / seyn aliena, welche den contentis in puncto deß bewußten Banco-Zettels und der bekandten Personn als separatis nicht derogiren.

Quo posito 7. daß hie ein tertius den Banco-Zettel außgegeben / und per consequens die Gelder empfangen / dafür dann mein Ehemann **gehalten seyn sollen** / daß sie können gefolget werden / würde die nuda fidejussoria darauß erfolgen (wiewol dennoch ich weder den Klag-Zettel weder die fidejussion agnoscire) als nemlich / weil mein Ehemann diesen tertium an den hochseel: Herrn Præsidenten recommendiret / & pro ejus idoneitate gehalten seyn wollen; Massen dann auch die verba **Ich bin gehalten** / secundum usum loquendi das vinculum fideiussionis zu erkennen geben. Insonderheit / da die præstatio imperſonaliter lautet / als **daß die Gelder können gefolget werden** / und endlich der principalis in diesem Banco-Zettel per tacitam relationem **ist benennet** / weil alle gültige Banco-Zettel ihre Außgeber benennen / und also der Außgeber / als nemlich die **bekandte Personn** sub Num. 3. & 4. welche den Banco-Zettel an Herrn Præsidenten außgegeben / ist demonstriret. 7.

Darauß dann folget / daß da dieser Banco-Zettel wahr ist / mein Ehemann bloß pro facto hujus tertii gehalten seyn wollen / und also demselben das beneficium excussionis ac cedendarum actionum vom Herrn Præsidenten effectu juris tribuiret sey / auch folglich gelassen werden müsse. Und weil dann ohn das auch die ratio, warumb Antipatronus die fidejusion negiret / daß nemlich mein Ehemann versprochen soll haben / die Gelder in Banco zu lieffern / nicht zu erweisen ist / als bleibet die fidejusion in eventum in ihren Würden.

Da nun der hochsel: Herr Præsident den Banco-Zettel mit Danck und seinem grossen Vergnügen zu sich genommen / wie sub Num. 3. & 4. zu sehen / und zwar seines interesse ac commodi halber / damit nemlich diese seine Gelder bey damahliger Gefahr in geheimb bleiben / der Ursachen dann auch

diesen tertium wollen in geheim gehalten haben / so gar / daß er in Briefen sub Num. 3. & 4. ihn nicht eins wollen nennen / auch lieber à tertiis sub Num. 1. Geld sub uluris leihen / als denselben ansprechen / und endlich er darüber in Copenhagen verstorben / ohn / daß er ihn an die Herren Baronen (ob gleich selbe zu Copenhagen auch gewesen) eröfnet / oder in einige Schrifften verzeichnet; Unterdessen mein Ehemann als hujus negotij mediator dessen Ordre und Exemplum gefolget / und morte hanc fidem silentij kurtz darauf hat bestättiget / noch also dieselbe bekandte Persohn verzeichnet / kan solches ihn in culpa nicht constituiren / vielmehr würde es culpa seyn / da er den Nahmen an jemand hätte eröfnet / oder annotiret / und dadurch die Gelder bey seinem Leben durch seinen Buchhalter / oder nach seinem Todt durch die Curatores seiner Kinder wären verrathen und endlich confisciret worden; Nachdemmahl der hochseel: Herr Præsident metu hujus confiscationis den tertium so geheim gehalten haben wollen / auch sub exemplo & morte solches bestättiget.

Dadurch dan auch zergehet / daß mein Ehemann als fidejussor die bekandte Persohn jetzt nicht præsentiret / weil auch solches extra omnem culpam ist / nachdemmahl er nicht nur hanc actionem nicht erlebet / noch also auch hierinn moram committiret / sondern so lang er gelebet / und sonderlich das periculum confiscationis noch vorhandrn war (als welches die Herren Baronen auch nach meines Ehemanns Todt annoch besorget / wie
N. 2. sub Num. 2. zu ersehen) denselben nicht eröffnen / viel weniger præsentiren dörffen. Zu geschweigen / daß solches in pura fidejussione iuxta Berlichium seine Masse hat / secus in qualificata, & conditionata, als daß der Creditor den Banco-Zettel soll fürhero produciren; damit der Nahme deß principalis debitoris darauß könne erkandt werden; Dahero dann so lang die Herren Baronen solche Banco-Zettel nicht produciren / und dadurch den principalem debitorem kund machen / sie Exceptione deficientis implementi, seu conditionis ab agendo excludiret werden.

Welches dann die natura officii bestättiget / als daß mein seel: Ehemann bloß Mediator dieses Banco-Zettels gewesen / cui officium non debet esse damnosum, und endlich die natura mortis solches confirmiret / quæ ad casus fortuitos gehöret / cum fideiussor pro casu fortuito non teneatur, Hering. de fideiuss. cap. 24. n. 210. res enim perit domino; Dahero dann / da der Banco-Zettel etwa bey damahligem periculo verspendiret / oder gar verloh en / solches dem hochseel: Herrn Præsidenten zur Last kompt.

Also auch Berlichius in debitore invito creditore latitante solches dociret / hie aber der debitor principalis volente Creditore, und zwar zu dessen interesse und Vortheil latitiret; Dahero dann hoc Creditoris factum, interesse ac voluntas tertio nicht kan præiudiciren. Massen dann auch selbst der Herr Præsident sub Num. 3. den Casum dieses Banco-Zettels für seine Rechnung nimbt in verbis: **Er wolle nicht hoffen / daß wann der Banco-Zettel durch Krieg / oder sonst abhändig würde / daß Gefahr dabey seyn solte** / & sub Num. 4. meinem Ehemann befihlet / daß er **der bekandten Persohn versichern solle / daß sie kein risico dabey lauffen werde** / darauß dann folget / daß / da der Außgeber vom Herrn Præsidenten für all risico versichert / so viel mehr mein Ehemann als fideiussor sicher gehet / cum Exceptio, quæ prodest principali, prosit etiam fideiussori.

Ad

Ad Octavum: Ist zwar in Statuto sub Num. von Processu Executivo his verbis verordnet/ daß in Schuld-Foderung/ welche mit öffentlichen unläugbahren und unverfälschten Sigeln und Briefen bewiesen werden / die parata executio statt habe / obgleich die Causa nicht specificiret / und alle illiquidæ Exceptiones ad reconventionem verwiesen werden sollen / solches aber ist anhero ad processum hunc ordinarium, da die Schuld-Forderung nicht in continenti erwiesen / noch Briefe und Sigel obhanden seyn / sondern ein illiquider und am dato vitioser Schein produciret / derselbe aber von mir geläugnet / und exceptionibus falsi (quod citra injuriam sit dictum) elidiret / da dann auch dessen relatum nicht produciret / die negativa dawider tempore ac loco coarctiret und circumscribiret / und mit so vielen unlaugbahren Missiven bestärcket wird ; Und folget demnach/ daß/ da die Requisita Statuti ermangelen / noch also der processus executionis statt hat / hie in processu ordinario der defectus causæ debendi, welche sonst / da der processus executivus statt hat / dennoch in reconventione zulässig ist / diesen Klag-Zettel annullire. 1.

Ob nun gleich die prætensa annumeratio, umb die Gelder in Banco zu bringen / pro causa will geachtet werden / ist doch selbe in diesem Klag-Zettel nicht exprimiret ; Handelt ohndas de præterito, als von Geldern / welche bereits zur Zeit / wie mein Ehemann selben untergeschrieben soll haben / hineingebracht seyn sollen ; Mangelt also solch Mandatum cum ipsa annumeratione als Causa cum effectu.

Und ob gleich Antipatronus in Actis fürgeben wollen/ ob sey mein seel: Ehemann deß seel: Herrn Præsidenten Factor gewesen / und sey ex generali Mandato für diese Gelder responsabel, zu dem Ende dann in prima instantia einige Zettel / worauf die Gelder / welche der Herr Præsident von Jahren zu Jahren in Banco stehen gehabt / aliena manu verzeichnet seyn / produciret / ist doch auch solche Factorei & ipsum generale hoc Mandatum unerwiesen.

Ohngeacht auch mein seel: Ehemann dessen negotia auf special Ordre zu weilen verrichtet / ist doch solches keine Factorei, insonderheit da solches allemahl auf special Ordre geschehen ; Massen dann auch unter die in prima instantia producirte obgemelte Zettel / welche von deß Herrn Præsidenten Gelder in Banco melden / nur einer von Anno 1672. sich findet / worinn mein seel: Ehemann ist benennet / und zwar daß er auf deß Herrn Præsidenten special Ordre und Assignations-Gelder auß Banco gehoben/ die dann auch extra litem seyn. Ist also nicht Factor gewesen / sondern ein special Mandatarius ; welches dadurch noch mehr wird bestättiget / daß der Herr Præsident sub Num. 4. auch Herrn Deikern zum Administratorn seiner Gelder benennet. Item an Berend Flege und andern zu erweisen / daß selbe deß Herrn Præsidenten Gelder administriret ; Kan also mein Ehemann der Factor nicht gewesen seyn ; Massen dann auch weder einige Factori-Bestallung / weder Provision, welche den Factoren gehöret / beyzubringen/ noch also auß der vermeinten Factorei einige Causa, vel annumeratio zu adumbriren / und endlich das argumentum nicht concludiret ; Mein Ehemann ist Factor gewesen / Ergo seyn ihm diese 100000. Rthlr. annumeriret/ umb in Banco zu bringen.

§. Ad Nonum: Ist solches in liquidis Obligationibus statuiret / und kan also auf diesen illiquiden und suspecten nichtigen Klag-Zettel nicht extendiret werden; viel mehr wird es in illiquidis, teste observantia, limitiret / wie der Antipatronus selbst vielmahl für / und wider sich hat erlebet; Insonderheit / da ohndas ich in dem Estat leyder bin / daß / wann in conventione, salva quavis reconventione, ich solte succumbiren / ich die 100000. Rthlr. als judicatum Conventionis nimmer würde können zahlen / noch also mit meiner reconventione (als welche in liquidis nicht ehe / dann wann das judicatum bezahlet ist / juxta Statutum / statt hat / jedoch können gehöret werden / quo Casu reconveniens in ipsa conventione ohndas admittiret wird. Alvaretz. d. privil. paup. q. 46.

So habe auch ferner in Actis erwiesen / daß die exceptio pecuniæ non numeratæ præter mutuum ac dotem in allen Fällen / ubi pecuniæ numeratio intervenit, ex verbis legis so wohl / als communi consensu Neotericorum statt habe.

Daß aber endlich der Antipatronus auß dem Klag-Zettel die numeration der 30000. Marck hoc est 10000. Rthlr. will probiren / und vigore unionis solches auch zu den 270000. Marck extendiren / so habe dawider zu repetiren / daß anfangs den eingeklagten Zettel pro vero nicht agnoscire; Unterdessen zwar mein seel: Ehemann sich zu 10000. Rthlr. hoc est 30000. Marck an den Herrn Præsidenten schuldig hat agnosciret / nicht aber Krafft dieses Klag-Zettels / sondern vigore der Obligation sub Num. 17. noch also / da Krafft solcher Obligation ich diese 30000. Marck gestanden / solches der Krafft dieses Klag-Zettels zu tribuiren; Insonderheit da Antipatronus in Actis lustiniret / daß die 30000. Marck / welche im Klag-Zettel benennet / nicht eædem pecuniæ seyn / welche sub Num. 17 agnosciret seyn / sondern er (pendente quamvis hac lite) solche 30000. Marck sub Num. 17. separata actione persequiret / und also an diesen Geldern die geringste identität nicht gestehen wollen.

Darauß dann ferner folget / daß ex agnitione der 10000. Rthlr. welche sub Num. 17. agnoscire / die 30000. Marck deß Klag-Zettels nicht agnosciret seyn / weil Antipatronus selbe Summas pro diversis will halten / und also in diesem Klag-Zettel so wenig die annumeration der 30000. Marck / als der 270000. Marck Krafft einiger union sich probiren lasse.

Viel weniger will ich dadurch der Exception pecuniæ non numeratæ wider die 30000. und folglich andere 270000. Marck mich begeben haben / nachdemmahl in puncto der 10000. Rthlr. sub Num. 17. nur der Exception pecuniæ non numeratæ ist renuntiiret; Secus in den 30000. Marck deß Klag-Zettels / und also propter dissimilitudinem das argumentum ab unione cessiret / wie in Replica secundæ instantiæ erwiesen / dahero dann die exceptio pecuniæ non numeratæ hie in vollen Würden bleibet.

Also auch / da 2. die annumeratio dieser 100000. Rthlr. darinn bestehen soll / daß selbe von vielen Jahren ex proventibus prædiorum übergeschossen / und meinem Ehemann annumeriret seyn sollen / umb in Banco zu bringen / ist gleichergestalt unerwiesen; ipsa negativa ist dawider darauß zu præsumiren / daß Antipatronus in prima instantia fürgegeben / ob seyen die Gelder im Februario Anno 1676. meinem Ehemann annumeriret / und zu dem Ende auß dem Klag-Zettel angezogen / daß am 8. Febr. 1676. mein Ehemann 30000. Marck soll in Banco gebracht haben / wie dann auch wieder die Beylagen sub Num. 3. & 4. (worauß erwiesen / daß ein tertius im

Febr.

Febr. 1676. die Gelder gegen einen Banco-Zettel empfangen) in secunda instantia eingewendet / daß zu præsumiren / daß der Herr Præsident animum mutiret / und sie dem tertio nicht / sondern meinem Ehemann diese Gelder damahl committiret habe; Gestalt dann Antipatronus in duplica argumentiret / his verbis: **Viel mehr zu præsumiren / daß es ein ander Post Geldes sey / davon in literis sub Num. 3. 4. gedacht / oder da es / posito, sed minimè concesso, das Geld quæstionis gewesen / der seel: Præsident von wegen so vielen von der dritten Persohn gemachten difficultäten endlich bewogen worden / von derselben sich zu abstrahiren / und mit Ægidio / als dessen er sich so viel Jahr hero vor einem Mandatario und Factoren bedienet / zu schliessen.**

Darauß dann folget / daß so lang Antipatronus nicht erweiset / daß hie ein ander Post Geldes sub Num. 3. & 4. gemeinet sey / dieser quæstionirte Post Geldes gemeinet seyn müsse; Insonderheit / da die intentio celandi so wohl den Nahmen der Banco, als deß Außgebers / mit damahligen metu periculi, welches alles in den Briefen sub Num. 3. & 4. angezogen ist / geben / daß ein ansehnlicher Post occultiret worden; Und weil der Banco-Zettel von der bekandten Persohn an Herrn Præsidenten schon außgegeben / das Geld dagegen der bekandten Persohn gezahlet seyn müsse; weil niemand Banco-Zettel ohne Bezahlung außgiebet / noch also res integra gewesen; Insonderheit / da so wenig zu erweisen / als zu præsumiren / daß der Herr Præsident von dem tertio wieder abstrahiret / und also das Geld damahl von dem tertio wieder genommen / und meinem Ehemann committiret habe / weil solche abstractio, mutatio, & nova commissio facti seyn / noch also præsumiret werden / nisi probentur; Unterdessen thun die vielfältige variationes, als daß die quæstionirte Gelder anfangs auf einmahl meinem Ehemann im Februario, nachgehends aber von vielen Jahren per partes ex annuis proventibus, annumeriret seyn sollen; wiederumb nachgehends aber zu præsumiren seyn soll / daß sie **der bekandten Persohn** zwar gegen dero Banco-Zettel im Februario annumeriret / von derselben aber wieder abstrahiret / und meinem Ehemann für deß Herrn Præsidenten Abfuhr nach Copenhagen annumeriret seyn / die Exceptionem pecuniæ non numeratæ allmehr confirmiren. Und zwar wann dabey wird consideriret / daß mein seel: Ehemann mit dem Herrn Præsidenten Jährlich Rechnung von allem / was er auf sein special Ordre eingenommen / zugeleget / wie die gegenseitige Beylage sub Num. 5. außweiset / und in der letzten Abrechnung bloß 19000. Rthlr. demselben schuldig geblieben; Auch keine Abrechnung zu befinden / worauß mein seel: Ehemann 100000. Rthlr. schuldig geblieben / sondern die letzte Abrechnung / wie gesagt / bloß 19000. Rthlr. meldet / als folget abermahl hierauß viel mehr ipsa negativa contra hanc annumerationem dieser 100000. Rthlr. welche von Jahren zu Jahren ex proventibus prædiorum an meinem Ehemann geschehen seyn soll / als darauß die annumeratio zu erweisen; und ist also die exceptio pecuniæ non numeratæ noch allweiter hiedurch zu bestättigen / insonderheit / da selbe auch statt hat / da der debitoren Confessio liquida zugegen ist / so viel mehr also hie statt haben muß / da wegen deß Empfangs nicht die geringste umbra Confessionis, viel weniger liquida confessio beyzubringen.

So ist auch meines Ehemanns gerühmte Geständnüß / und daß er als ein N. davon gehen müsse / gantz unerwiesen. Und ob schon Antipatronus der Herren Baronen Amitam und Medicum zu Zeugen produciret / ist doch der Rotulus, ob gleich ich salvis Exceptionibus darnach verlange / noch nicht publiciret / noch also solche Aussage in facto erwiesen; Und endlich / da es / laut Rotuli außgesaget seyn solte / amita pro teste und zwar in causa tam ardua nicht passiret / noch auch dieser Herr Medicus; Insonderheit / da er ab adverso für seine Medicamenta Chymica ein grosses Jährlich geniesset / dagegen mit mir in offener Feindschafft und processu stecket.

Ob nun gleich mein seel: Ehemann soll haben gesaget / posito, sed non concesso, er müsse wie ein N. davon gehen / ist doch nicht erwiesen / daß er solches intuitu dieser quasi annumerirten 100000. Rthlr. gesaget; Viel mehr ist wahr / daß ihm die acceptatio der Königlichen Wechsel auf 100000. Rthlr. welche von den Herren Baronen ihm angetrungen waren / so geängstiget / daß er in agone darüber queruliret und endlich gestorben / weil er solche Summe so bald nicht aufbringen können; Und da er dennoch hoc intuitu etwa gesaget / daß er metu executionis Cambialis ac Regiæ würde davon gehen müssen / solches die annumeration dieser 100000 Rthlr. allmehr confutiret; weil / da sie ihm annumeriret seyn / er sie aufbringen können / noch also davon gehen dörffen; Und weil er dennoch in vicinia mortis & ipsa æternæ vitæ cogitatione super hoc defectu sich also geängstiget / folget / daß er in seinem Gewissen sich hieran unschuldig befunden / cum nemo in peccato mori censeatur, quin potius mors so wohl jure communi, als è Statuto juramenti loco habeatur, wie in Actis erwiesen.

So ist auch von keiner Erheblichkeit / daß Herr Hans Hinrich Baron von Kielmanseck eydlich soll wollen erhalten / daß er ex ore B. Domini Patris gehöret / daß derselbe 140000. Rthlr. in Banco habe / welche von meinem seel: Ehemann daselbst sollen eingebracht seyn / Item die gesambte Herren Gebrüdere die annumeration der allhie quæstionirten 100000. Rthlr. jurato solten wollen bestättigen / weil wider solche deß seel: Herrn Præsidenten Aussage mit der Herren Baronen Missiven sub Num. 6. 7. & 9. zu erweisen; Daß selbst sie sub Num. 9. dubitiren / ob Geld in Banco sey / sub Num. 6. aber solches zu 50000. Rthlr. restringiren / ja selbst der Herr Præsident sub Num. 1. die 100000. Rthlr. von andern / die Geld in Banco haben / geliehen haben wollen / noch also selbst diese Summa in Banco kan gehabt haben; Dahero dann auch so wenig traue / daß hochgemelte Herren Baronen sich zu solchem Eyd solten wollen verstehen / als endlich in eventum, ich sie in causa propria, & tam ardua, von welcher all mein Wohlfahrt und respective ruin dependiert, da ohn das die Semiplena probatio ihnen nit nur ermangelt / sondern ich dagegen ipsam negativam mit so vielen Rationibus Juris & facti und eigenhändigen Documentis dargethan habe / zum Eyde / salvâ illorum existimatione, nicht kan lassen / viel mehr mich jurato von diesen Geldern / daß selbe nicht habe / noch wisse / zu purgiren / und also wann meine reprobationes cum negativa und so vielen Documenten noch eines Supplementi solten bedörffen / solches zu suppliren erbietig bin.

10. Ad Decimum: Ist an deß Herrn Præsidenten Briefen nicht die geringste simulatio erwiesen / da dennoch selbe als facti ab allegante erwiesen werden muß / cum non præsumatur, auch die ratio prætensæ hujus simulationis (als daß die Königliche Ministri nicht sollen erfahren / daß der Herr Præsident so viel Geld habe) gar jejuna ist / weil deß Herrn Præsidenten

grosse

grosse divitiæ von vielen Jahren so wohl durch das Gerücht notoriæ gewesen/ als auch an Königlicher Seite in offenem Druck kurtz fürhero kundt gethan war/ und also zum wenigsten bey den Königlichen Ministris mehr dann notoria geworden / noch also der Ursachen es einiger simulation bedörffen können; Wie dann auch die Herren Barones ipso suæ detentionis tempore in ihren Missiven sub Num. 2. 6. 7. 21. die in Banco verhoffte und sonst im Gewelbe versteckte Gelder nicht dissimuliret / sondern offenbahr gemeldet / noch also einige dissimulandi causa beym hochseel: Herrn Præsidenten kan gewesen seyn. Insonderheit / da auch zur Zeit dieses Briefes er bereits bey Ihr Königlichen Majestät außgesöhnet war / und also / wann nur diese 100000. Rthlr. bezahlet würden / er seiner Freyheit war versichert / wie ipsa hæc epistola darthut; noch also einige Ursach zu simuliren hatte; Wobey dann sonderlich zu notiren/ daß der hochseel: Herr Præsident, nachdem er den 30. Jun. solchen Brief geschrieben / den 8. Jul. darauf gestorben / und also so viel weniger zu glauben/ daß er in hac mortis vicinia & cogitatione æternæ vitæ noch solte simuliren/ und so viele Sinceraciones, als in dieser Missiv sich befinden/ procul à veritate zusammen bringen können.

Daß aber die Simulatio darauß will probiret werden / daß mein Ehemann sich der allhie sub Num. 1. über die 100000. Rthlr. versprochener obstagial Obligation soll haben begeben / ist so wenig mit dem sub Num. 18. in prima instantia producirten Extract erwiesen / weil deß gantzen Briefes Editio in folgenden Actis ist gebetten / umb zu sehen / von was Obligation der Extract handele / und wie die antecedentia und consequentia accordiren/ selbe Editio doch nicht erfolget; Und also der Brief viel mehr zu suspectiren/ als probiren dienet; Als auch/ wann gleich solcher Brief von der Obligation dieser 100000. Rthlr. handeln solte/ posito, sed non concesso, doch solches die Simulation nicht probiret/ sondern vielmehr confutiret / nachdemmahl in diesem Extract sub Num. 18. die Ratio der nicht begehrenden Obligation zugegen ist / in verbis: **Ich begehre keine Versicherung mehr/ als ich habe.** Dahero dann / da selbst der Herr Præsident seine obgemelte Lade/ worinn seine Briefschaften von weit höherm Preiß enthalten gewesen / meinem Ehemann anvertrauet / und ihm nachgehends sub Num. 1. für die quæstionirte 100000. Rthlr. all seine Güter / und also auch diese Lade am 30. Jun. 1676. mit verpfändet / wie auch nach dessen Tode die Herren Baronen selbst in Epistola vom 27. Julij 1676. sub Num. 6. ihm all ihre Güter sub obstagio wiederumb für solche Gelder versetzet / Ja gar in Epistola vom 15. Augusti Anno 1676. sub Num. 10. solche Obligation zwar offeriret / doch unnöthig erachtet / weil (uti verba habent:) **mein Ehemann durch ihre Briefe/ so in seinen Handen / absonderlich aber auch den Wechsel-Zettel/ die so hoch / wie eine Obligation immer thun mag / obligiren und verbinden / der Summa wegen gnugsam versichert** / und dann dieser/ oder andern Ursachen halber mein Ehemann die Obligation, so eben nicht begehret / solches pro simulatione nicht zu achten / sondern nach der gesunden Vernunfft in ipsa veritate ac probabilitate fundiret ist / weil der so Versicherung genug in Handen hat / mehrer nicht bedarff.

N. 1.

N. 6.

N. 10.

Und ob gleich mein Ehemann selbe Obligation empfangen / und wieder zurück geben wollen / ist doch solches ohnzweiffel bloß / umb selbe seinen Creditoren / welche zu diesen Geldern Vorschuß thun sollen / zu zeigen / und sich/ bey Credit zu erhalten / angesehen; Massen dann er durch diese acceptation

N. 19. deß Wechsels / am Credit Abbruch hatte gelitten / wie sub Num. 19. zu ersehen / dahero dann auch solches zwischen ihm und dem Herrn Præsidenten keine Simulation induciret / insonderheit / da mein seel: Ehemann den Brief sub Num. 1. pro vero aufgenommen / und die Wechsel acceptiret / und als er die Gelder nicht in numerato hatte (nachdemmahl sie ihm nicht waren annumeriret worden) er sich geleget / und præ dolore ac metu gestorben.

11. 12. 13. 14. & 15. Darauß dann auch ad 11. 12. 13. 14. & 15. folget / daß solche Schwerigkeit / welche der Herr Præsident diese 100000. Rthlr. aufzubringen / in dieser seiner eigenhändigen Missiv selbst gestanden / nicht simulata, sondern in veritate wahr gewesen / nachdemmahl der eventus mortis solches bestättiget / Insonderheit da auch wahr und nicht simuliret war / daß von dieser Aufbringung der 100000. Rthlr. deß Herrn Præsidenten Libertät und alle zeitliche Wohlfahrt dependirte / da sonst die perpetua detentio, und gar confiscatio zu befahren war / wie sub Num. 1. & 2. erwiesen ; Und endlich daß der Herr Præsident ihm eine Obligation sub generali hypotheca omnium bonorum versprochen à simulatione alienum ist.

Wobey dann sonderlich zu notiren / daß auch die Herren Barones, nachdem die bereits am 3. Octob. von diesem Klag-Zettel Wissenschafft gehabt / wie sub Num. 7. erwiesen / dennoch solche Obligation annoch am 21. Octob. und also zu drey Wochen hernach mir versprochen / wie sub Num. 9. zu ersehen ; Quæ omnia, als res facti, & quidem in continenti probabilis, ipsam negativam contra hanc Simulationem probant ; Insonderheit da auch der Herr Præsident in Darleihung dieser Gelder / welche er von frembden will aufgenommen haben / sich zu usuras obligiren müssen / da dann der gesunden Vernunfft zuwider ist / daß jemand / und zwar so ein kluger Paterfamilias sich in die Simulation so weit solte verlieffen / daß er sein Geld solte in otio lassen / und von frembden Geld sub usuris aufnehmen.

16. Ad 16. Da das Geld meinem Ehemann gegeben seyn soll / umb in Banco zu bringen / posito, sed non concesso, ist es so weit zu seinen Handen fidiret ; da nun der hochseel: Herr Præsident meinem Ehemann nicht 10000. Rthlr. fidiret / sondern eine so gar scharffe obstagial Verschreibung cum renuntiatione exceptionis pecuniæ non numeratæ und andern vielN. 17. fältigen Clausulen sub Num. 17. von ihm genommen / ist nicht zu præsumiren / daß er ihm 100000. Rthlr. so nude fidiret habe / wie à minore ad majus sich schliesset.

17. Ad 17. hat der hochseel: Herr Præsident nicht nur über die 10000 Rthlr. eine so überauß scharffe Obligation genommen / wie sub Num. 17. beygehet / sondern auch / als er ihm noch 9000— fidiret / hat er zum wenigsten darüber einen liquiden Schein genommen / wie sub Num. 1. erwiesen.

Ob nun gleich Antipatronus wollen fürgeben / daß diese 10000. Rthlr. in mutuo bestanden / und der Ursachen solche Obligation genommen ; Ein anders sey in Mandato, als daß der seel: Herr Præsident meinen Ehemann mandiret soll haben / diese 100000. Rthlr. in Banco zu bringen / so ist aber auch solches von keinen Würden / weil sub Num. 5. erwiesen / daß daselbst Mandata in Geld-Sachen in Rechnung kommen ; doch der hochseel: Herr Præsident auch super his Mandatis von blossen 9000. Rthlr. den liquiden Schein sub Num. 5. angenommen ; Und ist also noch so viel weniger zu præsumiren / daß diese 100000. Rthlr. meinem seel: Ehemann titulo Mandati annumeriret seyn / weil der hochseel: Herr Præsident seiner Gewohnheit nach

den

den geringsten liquiden Schein / in Summa tanto magis ardua von ihm nicht genommen hat.

Ad 18. Ist idem per idem, und alles unerwiesen / nachdemmahl der Fuhrmann dieser 100000. Rthlr. nicht ist produciret / viel weniger benennet / Ja gar kein ordinarer Fuhrmann 100000. Rthlr. in Banco Geld / hoc est specie Rthlr. mit 4. Pferden wird führen können. 18.

Also ist auch die per partes von vielen Jahren gerühmte Einnahme ex prædiis und dero Uberfuhr nicht erwiesen ; Vielmehr / weil ich die Abrechnung / welche zwischen dem hochseel: Herrn Præsidenten und meinem Ehemann Jährlich gehalten / ab Adverso in Actis gefodert (nachdemmahl selbe außweisen müssen / ob 100000 Rthlr. in den Jahren übergeblieben / umb selbe in Banco zu bringen / doch nicht gebracht / noch in folgenden Abrechnungen wieder berechnet seyen) doch bißhero nicht erhalten können / ist zu præsumiren / daß auch solche Einnahme der prædiorum ein non ens sey / wie mit mehrem im 9. Punct dieser Duplique dargethan ist.

Ad 19. Ist gantz irrig / weil auch sub Num. 5. die Mandata in die letzte Abrechnung gebracht seyn / solches auch bey einnehmen und außgeben so wohl juri. als stylo gemäß ist ; Viel mehr absurd ist / sola mutua in Rechnung zu bringen / weil selbe per se liquida seyn / noch also der Abrechnung sonderlich bedörffen ; Und weil dann die letzte Rechnung sub Num. 5. der Schlüssel aller vorigen Abrechnungen ist / Ja gar weil die darinn gemelte Obligation der 10000. Rthlr. von Anno 1668. ist / diese letzte Abrechnung alle vorige debita von 10. Jahren includiret / doch von diesen 100000. Rthlr. nicht meldet / als folget / daß wann nur die vorigen Abrechnungen produciret werden / selbe den Außschlag geben / daß diese 100000. Rthlr. darinn nicht eingebracht seyn können ; Sonst hie sub Num. 5. neben den 19000. Rthlr. auch die quæstionirte 100000. Rthlr. per saldo der vorigen Abrechnungen überschiessen / und mit gemeldet werden müssen. 19.

Ad 20. Seyn beyderseits Bücher noch nicht produciret / unterdessen prævaliren ex speciali Statuto ac Privilegio die disseitige Bücher als mercantiles den libris Nobilium, welche ad privatas Scripturas gehören / und also pro scribente nicht das geringste probiren / ein anders ist an Kauffmanns-Büchern / und sonderlich wann selbe morte confirmiret seyn / welche juxta Statutum pleniſſimo probiren ; Und ob gleich kleine Posten culpa deß Buchhalters nicht eingetragen seyn solten / doch 100000. Rthlr. so remarquabel seyn / daß selbe sich nicht vergessen / noch verstecken lassen. 20.

Und endlich thut Antipatronus in einem Memoriali vom 7. May 1677. primæ instantiæ die disseitige Bücher für sich allegiren / eoque ipso agnosciren / in verbis : **Auch Klägerin eigene Bücher / wann sie zum Vorschein kommen / sie überzeugen werden** ; Noch also Antipatronus selbe kan reprobiren / und seine judicial Confession retractiren.

Ad 21. Ist alles irrig / weil mein seel: Ehemann deß juris venandi / welches er ex privilegio hatte / sich gebrauchen müssen / ne non usu amitteret, Unterdessen auf Begehren zu erweisen / daß er das Wild verkaufft / niemand dann fürnehme Herren für ihr Geld eingenommen / und weil er auch mit Wein handelte / selbe dadurch zu Marckt theuer genug gebracht / mit Pferden / Pomerantzen-Bäumen gehandelt / und ein ansehnliches lucriret / Königliche / Fürstliche / Gräfliche Factoreien getrieben / und fast in 21.

totum außgezahlet ist / Ja gar zu weilen 20000. Rthlr. und ein mehrers in einem Jahr prosperiret / da nun derselbe nicht 50000. Rthlr. nachgelassen / ist unmöglich daß ihm diese 100000. Rthlr. annumeriret seyn können.

Und weil dann Antipatronus die veritât an diesem Klag-Zettel nicht erwiesen / viel mehr ex inconciliabili incompatibilitate temporum, & quidem ipsa negativa tempore ac loco Coarctata, wie auch trigemina variatione deß dati dessen veritât destruiret wird / Insonderheit / da auch ein apertissimus inimicus meines Hauses / damahl das Directorium wider mich geführet / von diesem Klag-Zettel zu præsumiren / daß derselbe odio mei ac studio vindictæ suborniret sey; welcher dann ohndas der Hoch-Fürstlichen interceßion, umb die Versigelung meines Hauses zu expractisiren / und der fingirten Narraten, umb den Edictal Arrest zu sub & obrepiren / hiedurch aber mein Hauß in den Concurs zu stürtzen / Autor ist / und also in eadem Causa auch dieses Figmenti gar sehr zu suspectiren.

Und ob gleich idem ille Autor den Klag-Zettel dadurch / daß er in deß Herrn Præsidenten Lade verschlossen gewesen / verificiren wollen / doch solches in except. §. 2. allhie in facto ipsa negativa tempore ac loco coarctata, und zwar mit der Herren Baronen eigenen Missiven infallibiliter confutiret ist / so gar / daß wann nur der geehrte Leser solches mit Gedult will attendiren / ex sola hac contraria probatione das falsum, welches ein gegensei-tiger Assistent an diesem Schein verübet / unwiderleglich / Ja gar unwider-sprechlich zu erweisen.

Et posito, sed non concesso, daß der Klag-Zettel in veritate solte sub-sistiren / doch derselbe an meinem Ehemann die Schuld nicht probiret / weil weder die annumeratio & resp. receptio dieser Gelder / weder die promissio de restituendo darinn ist enthalten.

Und ob schon Antipatronus solches mit deß hoch seel: Herrn Præsiden-ten Büchern probiren will / doch auch solche Bücher niche zum Vorschein gekommen / Unterdessen in eventum als Scripturæ privatæ pro scribente in Summa tam ardua nicht probiren. Insonderheit / da hingegen die dissei-tige Kauffmanns-Bücher von dieser Summe nichts wissen / unterdessen ex privilegio jenen prævaliren / Ja gar / da sie morte confirmiret seyn / juxta Statutum plene abermahl negativam probiren; Und dann solche negativa auch facto ipso wird erwiesen / nachdemmahl mein seel: Ehemann so viel Geldes nicht nachgelassen / ob er gleich viele und herrliche modos lucrandi gehabt / noch also diese Gelder kan empfangen haben.

Welches dann die andere Exceptiones bestättigen / als daß an diesem Klag-Zettel auch ipsa Causa debendi, und endlich gar das Relatum deß darinn referirten wahrhafften Banco-Zettels ermangelt / und da gleich sub Num. 3. & 4. plene probiret ist / daß ein wahrhaffter Banco-Zettel umb diese Zeit vorhanden gewesen / doch selber neben den Correspondentz-Briefen / welche auf solchen Briefen sub Num. 3. & 4. erfolget / wird hin-terhalten.

Endlich die Exceptio non numeratæ pecuniæ, welche intra bien-nium opponiret ist / dadurch verificiret wird / daß in der letzten Abrechnung / und also in novissima annumeratione mein Ehemann bloß 19000. Rthlr. an Herrn Præsidenten schuldig geblieben / dadurch dann alle weitere nume-ration biß zu 100000. Rthlr. destruiret und confutiret wird / insonderheit / da auch weder der Adnumerator, weder Fuhrleuthe beygebracht werden /

welche

welche diese 100000. Rthlr. resp. adnumeriret / oder von Schleßwig ad locum, wo die Banco seyn soll / übergeführet.

Und Letzlich selbst der hochseel: Herr Præsident in seinen höchsten Nöthen 100000. Rthlr. von meinem Ehemann wollen geliehen haben / noch also ihm selbe fürhero kan adnumeriret haben.

Worzu so viel præsumptiones kommen / als daß meines Hauses ärgster Feind in absentia der Herren Baronen hie das Directorium wider mich geführet / und mittelst dessen / unter dem fingirten Nahmen Ihrer Hoch: Fürstl. Durchl. von Schleßwig Hollstein die Versigelung meines Hauses nach der Falliten Ordnung gesuchet / auch durch allerhand unerfindliche Narrata am Hochpreißl: Cammergericht einen Edictal Arrest wider mich gebetten / eoqueipso mehr vindictam, als der Herren Baronen selbst eigenes Interesse hat intendiret / idque hoc firmissimo fundamento, weil / wann solches reussiret / und also ich in den Concurs und mein Sterb-Hauß in Confusion damahl gerathen seyn solten / Die Herren Baronen als in eventum Chirographarij præ multitudine hypothecariorum von diesen præsupponirten 100000. Rthlr. keinen Heller zu erwarten haben würden / wie zu erweisen; Darauß dann zu ersehen / daß der Author mehr sui vindictam, als das Interesse der Herren Baronen geintendiret / und also alles widriges von demselben zu præsumiren sey; Insonderheit da die detrectatio editionis, als daß der Antipatronus zwar deß Herrn Præsidenten Bücher / doch die Jährliche Abrechnungen / und insonderheit die Missiven, in specie, worauf der seel: Herr Præsident sub Num. 3. & 4. geantwortet (darauß dann so wohl der bewußte Banco-Zettel / als bekandte Persohn / welche den Banco-Zettel außgegeben / sich kennen / nnd ipla Causa & reus debendi probiren lässet:) zu ediren gewegert; Vielmehr mit dilatoriis, als impossibili cautione & sub juramento veritatis recognitione, die dennoch in recognoscenda manu tertij allen Rechten zuwiedern ist / in die drey Jahr mich aufgehalten / da in drey Wochen peremptorie erkandt werden können; wie solches ich allemahl gewünschet und gesuchet / auch annoch suche / doch aber durch den Antipatronum so erbärmlich umbgetrieben werde / ja gar ruiniret werden will; Der so vielen variationen zu geschweigen / als daß der Klag-Zettel vom 4. May / bald vom 4. Augusti ist / bald vom 4. Martij seyn soll. Die Gelder bald umb die Zeit zugleich meinem seel: Ehemann annumeriret / bald per partes auß Adelichen Gütern gehoben / bald einem tertio gegeben / und von demselben wieder abstrahiret / und meinem Ehemann annumeriret seyn sollen; Der sub Num. producirter Banco-Zettel / bald das relatum deß Klag-Zettels seyn soll / und als auch dessen rasura ac incompatibilitas solches nicht leyden / hie ein neuer Banco-Zettel / der annoch in fieri bestanden / gemeinet seyn soll; Und endlich die Exceptio ordinis ac cedendarum actionum mich in eventum schützet / weil ein tertius den Banco-Zettel von sich gegeben / und ein groß Geld in geheimb empfangen / und also derselbe zuforderst zu executiren / und mir dawider die actio cum effectu cediret ist / Insonderheit / da der Herr Præsident den tertium so geheimb gehalten haben wollen / bloß seines Interesse halber; Dahero auch selbst in agone denselben an die Herren Baronen nicht eröffnet / oder irgend verzeichnet / noch also mein Ehemann solche Ordre übertretten / und denselben mir / oder cuiquam tertio eröffnen / oder sonst verzeichnen dörffen / Ja gar pro contraventione Mandati ac Culpa zu achten seyn

würde / wann mein Ehemann denselben jemand eröffnet / darüber dann dieser tertius neben den Geldern in Gefahr wäre gerathen ; Unterdessen aber / da morte so wohl deß hochseel: Herrn Præsidenten / als meines Ehemanns / der tertius uneröffnet verblieben / hic Casus mir nicht kan præjudiciren / sondern trifft den jenen / der suæ solius interesse causa den tertium so verschwiegen gehalten haben wollen / wie dann ohndas so wohl in jure res domino perit , als selbst der Herr Præsident sub Num. 3. & 4. den Casum für seine Rechnung und rifico genommen ; Dahero dann / so lange die Herren Baronen ihren tertium nicht benennen / belangen / excutiren / und mir dawider die Action cum effectu cediren / ich sicher gehe.

Als bin letzlich erbiethig / mich allemahl zum Uberfluß jurato zu purgiren / daß ich von diesen 100000. Rthlr. nicht den geringsten Heller habe / noch weiß / auch nicht traue / daß mein seel: Ehemann hierinn den geringsten dolum begangen / und trage demnach zu GOtt im Himmel / und der Obrigkeit / als GOtt auf Erden / das demüthige Vertrauen / sie werden ohn alles Ansehen der Persohn / mich bey meiner Unschuld schützen ; Der Großgünstige Leser auch diesen warhafften Bericht / welcher auß den Actis gezogen / mehr trauen / als wann etwa einiger Sollicitant mit allerhand gefährlichen sub & obreptionen , unerfindlichen Beschuldigungen / Ja gar eydlichen Sinceration die Warheit solte untertrucken wollen.

Beylagen

Beylagen.

Num. I.

Wohledler/

Hochgeneigter lieber Herr auch sonders geehrter zuverlässiger Freund.

BEy diesen meinen und der Meinigen / Ihm nicht unbekandten gantz beschwerlichen Zustande hab mein großgünstigen Herrn uf alles wieder verdienen hiemit pitten und ersuchen wollen / Er geruhete vermogt dieses meines WechsellZettels sich allerthünlichst zu bemühen / damit Zeigern dieses innerhalb 14. Tagen oder lengstens 3. Wochen / hundert tausendt Reichsthlr. in specie gezahlt werden mügen / Ich weiß zhwarten wol / wie hochstbeschwerlich eine so gar hohe Summe in Hamburg uffzubringen/ NB hingegen aber ist auch mir nicht unbekandt / daß der Herr vielle vornehme reich begüterte Kaufleute/ unter andern Hn. Texera, welchen Ich zugleich gantz dienstlich grüssen lasse / an Handt habe/ die grosse Capitalia in banco stehen haben / Ich erpiethe mich nebst allen den Meinigen all das Vnsere Ihm hiemit zu seiner Versicherung zu verhy NB pothecirn, auch darüber so balden die Gelter gezhalt / eine formbliche Obligation entweder selber zu geben oder über zu senden / und zumalen Mein und der Meinigen zeitliche Wollfahrt / Freiheit und alles wollergehen darauff beruhet / So wird mein großgünst. Herr allen menschmöglichen Fleiß ankehren / damit besagte Gelder in obigbedeuteter Frist außgezhalet werden mügen/ Ich mache mir hierüber kein Zweifell / und pitte bey der allernechsten Post mir hierüber vorgewißerte Nachricht zuzuschreiben/ Ich werde es Zeit meines Lebens wieder erkennen / Ich pitte die Liebe seinige meine alte Fr. Schwester/ Schwiegertochter und Nepoten auch alle woll affectionirte von meinetwegen fleißig zu grüssen/ verpleib annebenst

Meines hochgeneigten Herrn

Copenhagen/ im Castell den 30. Jun. Ao. 676.

Stetdienstwilligster

J. H. Kielman v. K.

Inscriptio.

Dem WohlEdlen Herrn/ Herrn Egidio Henningßen/ Obero zu Schleßwig-Hollstein Regierenden Hochfürstl. Durchl. wohlbetrautem Agenten in Hamburg.

(L.S.)

Num. 2.

HochEdler/ HochgeEhrter/ vertrauter bruderlicher Freund.

ICh habe seines vom 4. hujus wohl erhalten / aber ungerne darauß ersehen / daß der liebe GOtt einen so schweren Brand und zwar auff seiner Nachbarschafft in Hamburg entstehen lassen/ Ich will doch hoffen/ daß der allerhöchste werde alles Ungeluck abgewendet/ und meinen hochgeehrten Herrn Bruder und dessen Hauß und Gütter bewahret ha-

ret haben/ der nehme sie allerseits ferner unter seinen Gnadenschutz ; auff die 50000. Rthlr. haben wir heute einen Wechsel-Brieff geben müssen/ Er sehe ja zu/ daß Er acceptirt werde / den uns alzu viel daran gelegen / und glaube Ich/ wann zu anfangs hette können eingehalten werden/ wurde es sehr gut uns seyn / wegen des Restes muß auch Anstalt gemachet werden/ oder solte man sich seumselig anstellen/ NB lauffen wir Gefahr alles das Vnserige zu verlieren/ und alles wieder zu verderben/ Ich weiß nicht/ wie es komme/ daß man uns da miserabler machet/ als wir leyder ohn dem seyn / den alhier erkennen und halten Jh. Königl. Majestät Uns für Erben unsers Schl. Hn. Vattern und Herrn über das Unserige/ bey Ihnen aber meinen sie das Gegentheil/ dannenhero Ich bitte/ man bedencke solches wohl/ und gebe kein anlaaß NB daß kein Confiscation fürgenommen werde / weilen wir unwiederbringlichen Schaden dabey leyden/ und doch endlich die 100000. Rthl. bezahlen müssen; Mein Ehrlicher Herr Ægydius Ich hoffe er werde uns nicht stecken lassen / Ich weiß nicht anders / den daß ein Post Geldes / weiß aber nicht wie viel/ in deß Schl. Herrn Vattern Gewolbe stehet/ solches können Sie zum wenigsten mit zu Hulffe nehmen; Unsere H. Liebsten haben die Freyheit erlanget/ zu uns zu kommen/ und wird dahero die Meinige wohl eilen/ so viel Sie kan/ solte ihr nun Geld gebrechen/ ist das beste/ daß Sie nur / wie wirs untereinander alhie abgeredet/ die roth lederne Lade öffenen und könte die Fraw Vice-Præsidentin 1000. Rthlr. darauß nehmen/ und meine H. Liebste für sich/ und die Fr. Marschallin 2000. Rthlr. und hernach wieder versigelen. Mein wehrter Herr Bruder wird auch derselben gegen Ihre Reise beförderlich seyn/ und meine Sachen wieder in sein verwahrsahm nehmen / auch es allezeit beim alten lassen/ absonderlich dahin sehen / daß der Post der 100000. Rthl. abgetragen werde/ Ich versichere demselben wir werden Zeit Lebens es wieder suchen zu verschulden. Gott befohlen Coppenhagen/ den 8. Aug. 1676.

Meines hochgeehrten Herrn und bruderlichen Freundes
Dienstergebenster
J. H. K. v. K.

[Inscriptio]
A Monsieur
Monsieur Egidius Hennings ,
à
Hamburg. (L.S.)

Num. 3.

WohlEdler/

Großgeneigter Herr Agent. Vielgeehrter zuverlessiger Freund. Das Banco-Zettel habe wohl erhalten/ und pleibe für die gehabte Bemühung dienstl. danckbahr/ Ich werde den Zettul wohl verwahrlich beylegen/ will nicht hoffen/ wan es durch Krieg oder sonst abhandig wurde/ daß Gefahr dabey seyn solte; Jh. F. D. sein zu Husumb / so balden Ich gen Hoffe komme / will wegen des bewusten Schlussels Erinnerung thun/ der Ambt-Inspector Joachim wird itzo in Hamburg sein / der wird von allen gutte Nachricht geben können/ Herr Bahlert ist itzo alhier/ der berichtet/ daß er für mich noch 3000. Rthlr. bey meinen großg. Herrn deponiren lassen/ GOtt erhalte Meinen großg. Herrn ich aber verpleibe

Vor Schleßwich/ den 10. Febr. Ao. 676.
Ich pitte des Zuckers nicht zu vergessen.

Meines großgonstigen Herren
Stetdienstwilligster
J. H. Kielman v. K.

Verte

Hr. Decker wird meo nomine 521 Rthlr. zahlen/ pitte selbige ungeschwert uf meine Conto zu setzen.

Verte.

Ich habe es entlich so weit gebracht/ daß die heilige Lander beykommende Supplication wegen deß Englischen Manneß an mich gesand / ich habe sie in die Cantzeley nicht ehender wollen produciren / biß Mein großg. Herr sie vordrist gelesen / und mir nebst zu rugksendung derselben sein videtur darüber eröffnet/ adieu.

Num. 4.

An Herrn Egidium Hennings.

WohlEdler.

HOchgeneigter Herr Agent, Vielgeehrter auch zuverleßiger Freund ich vernehme gerne daß es mit bewusten banco Zettul berichteter massen eine gelegenheit habe kan also der bekanten Persohn die Versicherung geben daß Sie deshalb keine sorge tragen dürffen noch Risico lauffen werden Hr. Valert ist dahier und wird mein großg. Herr uf die 3000. Rthlr. mir unbeschwert einen kleinen schein senden oder da er selber mit dem ehisten herüber kömpt / kan es auch biß dahin woll anstandt leiden. Herr Decker hat mir berichtet daß er 521. Rthlr. meinentwegen parato bey ihm stehent hette/ verwundere mich demnach daß er mir 800. M. gezahlt/ Er soll wie meinem großg. Herrn wissend ohne dem von Hn. Eylhard noch 100. Rthl. haben/ wegen des Schuelplatzes erlange ich auch keine Richtigkeit / Hr. Decker verspricht viel und helt wenig / im alten Lande stehen mir auch noch Zinsen nach kommen aber langsam ein / welches fast verdrießlich felt / den Heylige Lander schein erwarte ich bey der nechsten Post/ wegen des schlüßels wil anerinnerung thun aus Copenhagen haben wir nichtes bitte daferne ihm dahero einige Nachricht beywohnet mir davon in vertrauen part zu geben Verpleibe hingegen nechst gottl. anbefehlnus

Meines großgeneigten Herrn
Stets dienstwilligster
J. H. Kielman v. K.

Vor Schleßwig den 17. Febr.
Ao. 1676.

ICH pitte meiner versetzung halber in etwas sorgfältig zu sein damit es fest und wol gemachet werde adieu. Wegen der schlüssel hab an J. F. D. geschrieben/ hoffe das selbe hiebey/ nebst einen Schreiben an Hn. Texera folgen sollen.

Pro copiâ auscultatâ, & vero suo mihi exhibito Originali verbotenus consonâ, subscripsi & subsignavi requisitus.

(LS.) Diterich Rademin Not. Cæs. Immatriculatus.

Hamb. 7. Jan. 1677.

(Inscriptio)
A Monsieur
Monsieur l' Agent Egidé
Henningsen
pour le presént a
Hamburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0041
DFG

Num. 5.

Copia

ICH Entesbenandter bescheine / daß ich dem Hochwürdigen und Wollgebornen Herren Johan Adolph Kielman von Kiellmans-Eck Regierungs Præsident etc. biß datho nach zugelegter Rechnung schuldig bleibe Neun dausend Rthlr. die ich an allerhand Goldt und sonsten empf. wormit unsere Rechnung Rich ohne die 10000. worauff eine Obligation gegeben / die obenstehende 9000. Rthlr. gelobben ich allemahl auff dero befehl wieder auszuzahlen / solches thue hiemit bescheinen Schleßwig den 4. May. Anno 1676.

Noch habe eine Obligation worauff die Herren Wnergen noch 1000. Reichsthaler und biß Ostern die Zinße als 12. Reichsthaler / wann ich solches erlange bezahle es mit wo nich überlieffere die Obligation wieder.

Egidius Henningß.
Concordat
Henrich Schröttering Lt.

Num. 6.

WohlEdler.

Sonders Vielgeehrter Herr und wehrter Freund.

WIr hetten zwar allerseits gehoffet / es würde die von unserm seel. Herrn Vatern unlängst an ihn gethanne ansuchung / auch überschriebener Wechselbrieff / betreffend die zahlung der bewusten Einhundert Tausend Reichsthaler / so vielen credit gefunden haben / daß selbige in benahmten termino hette geschehen können / alldieweilen aber vielleicht / der schleunige fall der inzwischen unsern seel Herrn Vater betretten / bey unserm Vielgeehrten Hr. genten dem miß credit, und äniges nachsinnen veruhrsachet / und wir die allergnädigste permission erhalten / uns dahin zu besprechen / wir zufürtersahmsten abtrag der specificirten 100000. Reichsthaler zulängliche anstalt gemachet werden möge / so haben wir unsern Vielgeehrten Herren zuforderst / vermittelst beygehender Vollmacht / die zu beybringung offtgemelter Gelder benötigte Versicherung geben / anbey in Specie bevollmächtigen wollen / die entweder in Banco oder auch in deposito gestalt solches der in dem ihm bey voriger Post specificirter Kasten sich befindender schein besser anzeigen wird / bahr stehende und præter propter auff 50. weniger oder mehr Tausend Reichsthaler sich betragende summe hiezu zu employren, wie wir dan wegen des Restes unsere sämbtl. habseligkeit / so beweg- als unbeweglich ihm hiemit so weit solche hiezu vonnöthen / cum renunciatione omnium jurium & sub obstagio, verpfändet haben wollen / wir gesichern uns daher einer thuenligst beschleünigsten acceptir- und zahlung / und sind zu genehmung alles dessen / was er utiliter hierunter thuen wird / Krafft dieses erbötig und verbunden / auch bereit die hierunter bezeigende Willfährigkeit / nach vermögen / durch alle annehmliche dienste zuerwiedern.

Copenhagen den 27. Julij.
Anno 1676.

Unsers hochgeehrtesten Herrn und
wehrten Freundes
dienstwillige
H.H. Kielman v. K. F.C. Kielman v. K.
J.H. Kielman v. K.

Unser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0042
DFG

Vnser Vielgeehrter Herr wird hierunter an seinem fleiß nichts ermangeln lassen / weiln uns gar viel daran gelegen / dahero wir uns einer gewissen acceptierung versehen / verschulden es gerne wieder Adieu. Vnser Vielgeehrter Herr geliebe nachgerade wie er die Geldter einnimbt an die von Ihr Königl. Majest. dazu deputirte Persohn wieder auszuzahlen / und für allem dahin zu sehen / weiln uns und der Erbschafft so hoch daran gelegen / daß innerhalb 14. Tagen die gantze zahlung unfehlbar erfolge und die gantze summe abgetragen sein möge. Nachdemmahlen gleich jetzo für abgang dieses brieffes Ihr Königl. Mayestät unser allergnädigster König und Herr allergnädigst ordiniret, daß die obspecifirte summe der hundert Tausend Rthlr. in specie zu dero Seehestadt employret werden soll / als wird unser großgünstiger Herr / im fall solatio noch nicht geschehen / die anstalt machen / daß dieser Post an Ihr Excell. dem Herrn Reichs Admiraln Herrn Heinrich Bielcken Rittern / und die zu der Admiralität verordnete HH. Commissarios uff deroselben Assignation uffs foderste richtig abgeführet werde / der Herr laß sah keine säumnuß daran erspühren / wie wir daß feste vertrauen zu demselben haben / Copenhagen den 29. Julij / 1676.

H.H. Kielman v. K.

In dorso
A Monsieur
Monsieur l' Agent Egide
Hennings
presentement
(L.S.) *Hambourg.*

Pro copiâ auscultata, et vero suo mihi exhibito Originali, verbotenus consonâ, subscripsi & subsignavi requisitus.

(L.S. N.) Diterich Rademin Not. Cæs. Immatriculatus.
(L.S.)

Hamb. 7. Decem. 1676.

Num. 7.

Copenhagen den 3. Oct. A. 1676.

HochwohlEdle Insonders Hochgeehrte Frau und Freundin.

VBß deroselben vom 29. Sep. ersehe ich zwar so viel / daß sie die 75000. Thl. annimbt / dabey aber deß Werels und desselben richtigen / Einhaltunge halber difficultäten machet / ich kan mich aus den Wercken nicht finden / und begreiffe nicht waß sie damit meinet / noch mehr kompt mir seltsahm für / daß die rothe Lade oder waß sonsten von denen meinigen / bey ihren Sehl. Liebsten in deposito gesetzet worden / von der Frauen nicht will außgefolget werden / damit aber dieselbe meine gedancken außführlich drüber vernehmen möge / so ist mir erinnerlich daß der Sehl. Hr. Egidius zeit meines jtzigen Arrests mir en particulier Geld übermachet / und dan auch zwo Wechsel jeden von 50000. Thl. an Ihr Königl. Mayest. Seestadt zubezahlen acceptiret, davon der erste bezahlet / der ander aber noch hinstehet / und von meiner Hochgeehreten Fr. jetzo difficultiret wird / waß mein Particulier anlanget / so werde ich auff Sehl. Hr. Egidius

gezogen haben / ohngefehr 2500. oder 2600. Thl. waß der Sehl. Hr. Vater und meine Brüder allhier empfangen / ist mir eigentlich nicht bekandt / weiß aber wohl daß die gantze summe nicht über 10. oder 11000. Thl. sich belauffen werde hingegen hat Ihr Sehl. Man von meinen Sehl. Hr. Vater baar stehen gehabt 10000. Thl. noch haben wir nachgehendts denselben unsern Ermessen nach über 2000. Thl. werth an Wein zugeschlagen / so hat meine HLiebste demselben auch 450. Thl. zahlen lassen / also / daß wan eins gegen daß ander gehalten wird / uns aus dieser Rechnung noch ein Rest überbleiben muß / waß den Wexel anlanget / so sein der Fr. ihren Sehl. Liebsten auff die erste 50000. Thlr. 25000. Thaler als 12800. an Golde und 12200. an species so forth entrichtet worden / also daß auff diese summe wir mit 25000. Thlr. den Sehl. Manne verhafftet blieben / waß auff die andere 50000. Thl. oder den letzten Wexel bezahlet worden / solches ist uns allhier unbekand / damit aber meine Hochge. Fr. bey diesen ihr begegneten unvermuhteten Zufall / so viel besser rathen mögte / ungeachtet / wir für umbschlags nicht dazu gehalten / haben wir unsere Frau Schwester ersuchet / ihr nicht allein die 25000 Thl. aus der Bancque abfolgen zu lassen / sondern auch damit so wohl unserer / als des Sehl. Mannes Credit erhalten wurde / die 50000. Thl. als den letzten Wechsel gleichfalls bahr zubezahlen / dardurch wir den verhoffet meine Großgünstige Fraw wurde unsertwegen aus aller ungelegenheit gesetzet / wir auch dieses ohrtes einmahl in dieser sache richtigkeit erlanget haben / dabey wir es den nochmahl lassen und ersuche ich dieselbe gantz fleissig / sie wolle ferner weit der rothen Laden / als unser ander guter wegen / wen solches sollen abgefordert werden / keine difficulteten mehr machen / und dieses ihren kriegischen beystand zeigen / massen wir es nicht anders als für eine injurie halten / und uns deßwegen gegen sie beiderseits unsern Regreis vorbehalten / waß ich sonsten von jahren zu jahren für mich / bey ihrem Sehl. Manne an geld auffgenohmen / solches stehet auff obligationen, so in ihrer Erbschafft / wie mir wohl wissend / sich schwerlich alle finden werden / welche über deme nicht loß gekundiget worden / die aber von mir geliebtes Gott künfftig Johannis sollen auffgesaget und ehrlich bezahlet werden / wie dan auch wie billig die zinßen diesen Umbschlag erfolgen sollen / hat also meine Hochgeehrte Fr. verhoffentlich keine ursache sich über mich zu beschweren / auch darff sie meinentwegen / dieser sache halber / ihr keine sorge machen / dan ich darunter niemand zu nahe zu seyn gedencke ; waß Schließlichen die Rechnungen betrifft / so ich jährlich mit ihren Sehl. Manne gehabt / habe ich solche jährlich richtig gemachet / wie dan drüber seine Hand und quitance habe / und ist solches dem Ambtschreiber Hr. Hey wohl bekand / die ich und meine HLiebste. und Kinder aber sieder den letzten Umbschlag haben / können so gar groß nicht sein / und sollen auch auffm Umbschlag gezahlet werden ; Solte ich auch / wie ich hoffe / bald in Hollstein wieder kommen / so werde schon wißen vorher die anstalt zu machen / daß noch für Umbschlagß alles abgeführet werde / waß ich in dieser Materie schreibe / solches thue ich so wohl für meine Persohn also auch in vollmacht meiner HHr. Brüder und wie wir allerseiths ihren Sehl. Manne für deßen Freundwilligkeit obligiret, auch deroßelben und allen lieben Ihrigen fwillige dienste zuerweisen erbötig und willig / so hoffen wir gleichfalß nicht / daß man ihres orthes durch ein Wiederwertiges Comportement unß zu etwaß verdrießliches anlaaß geben werde ꝛc. ich verbleibe unterdeßen nechst empfehlung Gottes.

Meiner Hochgeehrten Frau
dienstwilligster
H. H. Kielman v. K.

A Madame
Madame Anna Hennings
á Hamburg.

Folgen-

Folgends ist auff einen in obigem Brieff absonderlich gelegten Zettel geschrieben.

Anno 1676.

Hr. Johan Adolph Kielman hat uf fol. 30. in banco den 8. Febr. durch Egidius Henning ingebracht.

NB. Für diese gelder bin ich gehalten / wan Ihr Exc. dieselben begehren / daß die allemahl können gegen den Banco Zettel gefolget werden 4. Aug. 1676.

Egidius Henningß.

HOchgeehrte Freundin/ wan wir dieses wohl betrachten/ und dabey bedencken/ daß in Banco für uns nichtes verhanden/ können wir nicht anders judiciren/ dann es werde sich dieser Gelder halber in ihren Sterbhause die beste Nachricht befinden / könte sie nur erfragen/ ob daß Geldt in banco annoch were/ so versichere sie sich/ daß die 50000. Thlr. ihr so forth sollen abgeschrieben werden/ ist aber nichtes daselbsten verhanden/ so wird der Versteher der Banc ja wissen/ wem er daß Geldt außgezahlet/ oder ob er jemahlen waß empfangen/ wornach den man sich wird richten können Adieu, datum ut in literis.

Wir haben heute noch eine Vollmacht an unsere Frau Schwester gesendet/ im fall das Geldt in banco seyn solte/ solches der Frauen zahlen zu lassen/ Gott weiß/ wir wissen nicht wie es darumb stehet/ und halte ich dafür sie müssen in ihren Sterbhause beßer Nachricht davon alß wir haben/ Ich wünsche daß es alles richtig seyn möge.

Daß gegenwertige Copey mit dem mir vorgezeigeten von Ihr. Excell. dem Hn. Ambtman Hn. Hanß Hinrich Kielman von Kielmans Eck an die Fr. Wittibe Hennings abgelassenen Original-Schreiben/ und obgedachten Zettel wörtlich concordire und übereinstimme / solches thue ich Endtbemelter Notarius nach fleißiger collationirung hiemit attestiren und bezeugen / Actum Hamburg den 19. Febr. Anno 1677.

(L.S. N.) Diterich Rademin, Not. Cæs. in Augustiss. Imp. Cam. Spir. Immatriculatus.

(L.S.)

Num. 8.

AUff requisition wailand Hn. Ægidii Hennings nachgelassener Fraw Wittwen/ und dero Curatoris, Hn. Cornelij von Jerusalem, habe ich zu ende benanter immatriculirter Kayserl. Notarius am neun und zwantzigsten Novembris, St. Ver. Anni Sechzehenhundert/ acht und siebentzig/ Mittags gegen zwölff Uhren / in wailand Hn. Gabriel Berens nachgelassener Fraw Wittwen Hauße zu Wandesbeck einen von dero Vater / Herrn Andreâ Fontain in Originali mir fürgelegten Wechselbrieff/ lautend wie folget:

COpenhagen den 8. Augusti 1676. auff Rthlr. 50000. Auff drey oder vier Tage sicht geliebe dem Herrn zu zhalen auf diesen unsern sola Wechselbrief an Ihre Excell. den Herrn Reichs Admiraln Herrn Hinrich Bielcken / und denen zur Seheſtadt mit verord-

ordneten Commissarien oder deren ordre die Summe von 50000. Rthlr. Jchsage Fünfzig tausend Reichsthaler/ der Herr thue gute Zhalung und sey Gott befohlen.

Hanß Henrich Kielman/ von KielmansEck für Mich und in habender Vollmacht Meines Mitlern Brudern Friederich Christian /

Joh. Ad. Kielman v. K.

Einhaldt dieses zahle der Herr/an Herrn Gabriel Berens Herr zu Wandesbeck &c. oder deßen ordre, Soll validiren/ Datum Königlicher admiralitet in Copenhagen den 8. Augustij 1676.

H. Bielcke.
Ch. Gerstorff. Alb. Guldensparre.

Acceptirt den 15. Augusti.

Inscriptio) Herrn Hrn. Egidius Hennings Jn Hamburg sola inn Ehrngedachter Fraw Wittwen Berens, und dero Herrn Vaters/ So dann vorbesagtes Hn. Cornelij von Jerusalem und meiner hierzu berueffenen zween Gezeugen / als: Jürgen Dörings und Hans WittJohann præsentz, describiret ; Gestalt dann / daß gegenwärtige Abschrifft mit dero geregtem Original inn allem wörtlich gleichstimmig sey/ ich hiemit attestire. Actum ut supra.

(L.S. N.) Joh. Tischer Immatric. Notar.

Num. 9.

HochwollEdle Hochgeehrte Fraw und Freuntin.

Auf deroselben von 17. Octobr. kürtzlich zu antworten so beziehe Jch mich uf mein letzters und muß sich entweder unser Geld in banco finden / oder auch Jhr Sehl. Liebster die Nachricht unter seinen Sachen haben ich zweiffel auch nicht es werd sich heute oder morgen in unser Erbschafft gleichfalß schoen waß von dieser Materie finden ist das Geldt nun in Banco so soll solches so fort unßer hochgeEhrten Frauen assignirt und die 50000. Rthlr. davon bezahlet werden ist es aber nicht da so muß es biß uf den Vmbschlag einen anstandt damit haben die Obligation difficultiren wir nicht unter zu schrieben weil aber dieselbe mit der Post fort zu senden gefährlich so wollen wir solcher bey guter Gelegenheit überschicken findet sich immittelst das Geldt bedarff es keiner Obligation Jch verbleibe nechst getrewer Empfehlung Gottes

Mein hochgeehrter
Frawen dienstwilligst
H. H. K. v. K.

Copenhagen den 21. Octobr.
Anno 1676.

Inscriptio
A Madame
Madame Anne Hennings
(L.S.) *à*
Hamburch.

Daß

Daß obstehende Copey mit dem mir vorgebrachten von Ihr Exc. dem Herrn Ambtman / Hn. Hanß Henrich Kielman von Kielmanseck an die Frau Witwe Hennings abgelassenen Original-Schreiben sub dato Copenhagen den 21. Octobr. anno 1676. wörtlich concordire und übereinstimme; Solches thue Ich endtsbemeldter Notarius nach beschehener fleißigen Collationierung hiemit attestiren und bezeugen. Actum Hamburg den 18. Febr. Ao. 1677.

(L.S. N.) Diterich Rademin, Not. Cæs. Immatriculatus. (L.S.)

Num. 10.

Copenhagen den 15. Aug. 1676.

Monsieur.

WIr zweiffeln nicht unsere schreiben vom 8. und 12. Augusti werden nuhmehr wohl eingelauffen / auch denen folgig unser Wechsel uf die 50000. Thl. gebührlich respectiret worden sein / wir haben zwar in unserm letztern Brieffen als vom 12. hujus etwas hitzig geschrieben / wan aber unser großgünstiger Herr und Freund unsern zustand / und der sachen wichtigkeit betrachten wird / hoffen wir er werde uns nicht verdencken können / unß kan es gleich gelten ob derselbe mit Hn. CammerR. von Stöcken die umbsetzung mache / oder an andere die geldter außzahle / weiln wir aber an die Admiralitè verwiesen / so stehet eß ferner nicht in unser Macht darüber zu disponiren / dahero wir auch **ohne unsere grösseste gefahr und ungelegenheit die beschleunigung der zahlung nicht uffhalten können** / daher wir den denselben nochmalen gantz dienstfr. ersuchen dahin zu sehen daß ja keine versäumnus darunter vorgehe / **so lieb demselben unsere Wohlfahrt** / wie auch ein **theil selbst der seinigen** ist / waß übrigens die obligation betrifft / so ist niemand von uns allen / der sich solche zu vollenziehen entbrechen werde / und kan unser großgünstiger Herr nach bezahlung der Wechsel-Briefe oder vorher solche wie sie ihm wird gefallen nach Landes gebrauch einrichten und uns heruber senden / da wir den solche willigst unterschreiben werden / immittelst ist jah unserm ermessen nach / derselbe durch unsere Brieffe so in seinen händen als absonderlich durch die Wechsel-Zettul die so hoch wie immer eine obligation thun mag obligiern und verbinden / der summe wegen gnugsahm versichert / wir erwarten demnach bey negster Post die unfehlbahre acceptierung unsers Wechsel-Zettels wie auch dessen resolution, wie bald der Rest als die andere helfte gleich falls könne von ihm bezahlet werden / jeh eher solches nun geschiehet / je avantageuser und besser ist eß für uns wie man hieselbsten schon deßwegen anstränget / je länger es aber wehret jeh übeler gehen unsere affaires von statten / und konte leicht geschehen / daß unsere Wiederwertige / derer es allhie gar viel geben soll / zu unserm **unwiderbringlichem schaden die verzögerung ausdeuten** / und uns uffs newe in Unglück stürtzen mögten / über dem ist doch kein ander Mittel allhie als die zhalung daher uns nunmehr nichs lieber auch von anfang der verschreibung gewesen / den uffs geschwindeste nur davon abzukommen / unser hochgehrter Herr Egidius versichere sich daß wir unserthalben gerne hetten können geschehen lassen / daß zwischen H. von Stöcken und ihn alles were abgehandelt / allein eß ist nicht in unser gewalt / und müssen wir mit den wechseln richtig undt præcise einhalten / oder eß thut für unß kein guth / wir glauben auch gar wohl / wie wir den deßwegen gantz dienstl. danckſagen und jeder zeit unsere danckbahmige erkentlichkeit gegen denselben und die lieben seinige werden su-

chen zu tage zu legen / daß derselbe alles zu unserm besten thue / allein hieselbsten muß man punctuel sein und heiset es allhie der geschwinde zhalet / zhalet doppelt / weßwegen wir nochmahln dienstl. bitten / er halte jah richtig ein / undt schreibe pre nechsten wie baldt der Rest folgen könne / jeh ehe jeh besser für uns / schließlichen sein die Königl. HHr. Commissarij als Herr Ambtman Schestädt und Hr. Petkum nicht wohl darauf zu sprechen / daß derselbe ihnen nicht geantwortet / unser großg. Herr wird mit nähesten solches nicht versäumen sie erzeigen sich gewiß als unsere Freunde in der noth / daher wir ihnen wenig obligirt sein / en fin der liebe Gott zeiget uns gute hofnung zu besserm Glück / welches wir bey leibe nicht müssen fahren lassen / wir haben ihnen auch gesagt / daß der Herr mit Hn. von Stöcken gedächte alles abzuthun / sie sprechen aber Hr. von Stöcken hab mit dieser assignation nicht zu thun / nun er wird verhoffentlich einhalten / und wir verpleiben hingegen ihm allezeit obligiert. Und sein unsers hochgeehrten Herrn dienstwilligste

H.H. Kielman v. K. J.H. Kielman v. K.

(in margine stehet auff der ersten seithen)

Vnser großgünstiger Herr der wolle an die HHr. Commissarios als Herr Schestädt und Herr Petkum schreiben / daß die verzögerung daher rühre / daß er vermeint gehabt / mit Hr. von Stöcken über diese summe richtigkeit zu machen / und daß er im übrigen die geldter parat habe Adieu.

(noch stehet in margine auff der andern seithen)

Im fall meine HLiebste noch in Hamburg wolle sie mein hochgeehrter brüd-freund gantz fleisig grüßen / ich glaube aber daß sie all uf den weg sey / meine Kinder grüße ich vätterl. und alle wohl affectionirte dienstl.

Copiam hanc Originali mihi exhibito in omnibus consonam esse, attestor

(L.S. N.) Joh. Tischer Immatric.
Notar. requisitus.

14. Jan.
1679. Hamb.

Num. II.

J. N. J.

ANno Christi Salvatoris nostri, ein tausend sechs hundert sechs und siebenzig / indictione decimâ quarta Am tage St. Michaelis, war der Neun und zwantzigste Monats-tag Sep. st. vet. zu nachmittage / gegen zwey uhr / auff beschehene Erfoderung tit. Seel. Herrn Egidij Hennings hinterlaßener Fr. Witwen / bin ich Entsbemelter offenbahrer / geschworner / und an hochpreißl. Keyßl. Cammer-Gerichte zu Speyer Immatriculierter Notarius und burger der Stadt Hamburg / neben denen Ehrbahren Balthasar Schlick / und Henrich Hinnerking / Bürgern dieser Stadt als hiezu erforderten glaubwürdigen gezeugen / in deroselben behausung in der Rödings-Marck belegen / erschienen woselbsten Ehrngemelter Fraw Witwen Curator Herr Cornelius von Jerusalem mich in ihren Nahmen requirirte demnach

demnach die Wohlgebohrne Frau hoffmeisterin Anna Margaretha Ranzovvin gebohrne Kielmannin einen von Ihro Exc. dem hochseel. Herrn Præsidenten zur Gottorff tit. Herrn Iohan Adolph Kielman als ihren Herrn Vater bey dem Seel. Herrn Egidio Hennings hinterlaßenen versiegelten Kuffer anjetzo eröffnen wolte/ sothaner Eröffnung und recognoscirung der Siegell mit beyzuwohnen / waß dabey vorgehen würde fideliter zu notiren/ und ihr darüber ein oder mehr behueffige Documenta umb die gebühr zuertheilen.

Wan ich mich dann sothaner Requisition tragenden Ambts halber nicht entlegen können; So habe zuforderst neben meinen gezeügen angesehen/ daß ermelte Kuffer in beysein der hochEdlen Frauen Margarethen Wasmerin auß des Seel Herrn Egidij Hennings Schlaff-Cammer geholet/ und auff die große hinterstube getragen wurde/ da dann ich neben obgemelten Hn. Curatore der Fr. Witwen Hennings und meinen gezeugen auch hinauff trat/ und daselbst hochgemelte Frau Hoffmeisterin/ wie auch den HochEdelgebohrnen und gestrengen Herren Gabriel Behrens auff Wandesbeck Erbherrn ꝛc. und den WohlEdlen vest und hochgelahrten Herrn Joachimum Wichmann J.V.Lt. sambt Hn. Johanne Tischer Not. Cæs. Immatriculato vorgefunden. Nachdem nun von mehrberegten Kuffer (welcher mit Kalbfell überzogen und mit Eisen beschlagen/ auch mit einen roh Linnen Tuch umbgeben war) das Leinen Tuch abgethan / zeigte der Fr. Witwen Hennings eingangs ermelter Herr Curator an/ wie daß/ weiln die Fr. Hoffmeisterin denselben eröffnen wolte/ seine Fr. Curandin solches zwar geschehen lassen könte/ jedoch aber mit vorbehalt ihres Rechtens/ und ohne ihren præjuditz. Worauff das über dem Schloße des Kuffers befundene Papier / mit Sechs Siegeln in roth Lack unverletzt besigelt / in augenschein genommen / davon die zwey mittelsten mit einem von hochgemelter Fr. hoffmeisterin vorgezeigten Siegel conferiret / und gleich befunden / so dan für des Hn. Amptmans von Buchwalten Siegel/ ferner das eine von denen oberen für der Frau Waßmerin / und das andre für der Frau Vice Præsidentin / ingleichen das eine von denen untersten für Herrn Christian Reventlovven, und das andere für Seel. Herrn Ægidij Hennings Siegel recognosciret und erkant worden. Negst diesem schnitte die Fraw Wasmerin gemeltes Papier in der mitten mit einer Scheer von einander / und ward darauff der Kuffer durch einen Schmidt eröffnet/ und nahm die Frau hoffmeisterin aus demselben ein und andere Schrifften herauß / und übersahe sie/ von solchen Schrifften wurden einige ausbehalten/ in ein Papier gewickelt / und mit mehrhochbesagter Fraw hoffmeisterin der Fr. Wasmerin des Herrn von Wandesbeck und Herrn Lt. Wichmans Pitschafften versigelt und nachdehm es von Hn. Tischer rubriciret, und von uns beiden unterschrieben war/ dem Hn. Curatori von Jerusalem in verwahrung zugestellet / die übrige Schrifften aber würden in den Kuffer wieder geleget/ selbiger darauff wieder verschloßen/ mit jetztgedachten vier Pitschafften versiegelt/ in dem rohen Leinen Tuch benehet/ und an den vorigen Ohrt in der Schlaff Cam̃er woraus er geholet / wieder gebracht und niedergesetzet.

Folgenden Dreyßigsten ejusdem Nachmittags umb halb zwo uhr / hat vorgemelte Fr. Witwe Hennings mich abermahlen neben vorgedachten meinen gezeugen / zu sich in ihre behausung fodern laßen / da dan in berührter Stuben obbesagtes versiegeltes Papier mit Schrifften / welches der Fr. Witwen Hennings Curator der Fraw hoffmeisterin überreichte/ præviâ sigillorum recognitione durch den Herrn von Wandesbecke ꝛc. in Hr. Not. Tischers/ wie auch meiner und der gezeugen gegenwart / an der einen seiten eröffnet / und die Schrifften herauß gezogen würden. Von welchen die Fr. Hoffmeisterin einen getrückten ungefülleten mit hiesiger Banco Siegel besiegelten Banco zettul zu sich nahm / und würden die übrige Schrifften in gedachtes Papier wieder gestecket / mit der Fr. Hoffmeisterin und des Herrn von Wandesbeck Pitschafften / an den auffgeschnittenen ohrt versiegelt / und besagten Henningschen Herrn Curatori in fernere verwahrung gegeben.

Am ersten Octob. nachmittags um zwey uhr/ ist in oberwehntem hausse und Stuben vorgedachter verschloßener und versiegelter Kuffer / welcher aus besagter Cammer gebracht ward / nachdem man das darumb genehete Leinen abgethan / und die Fr. Hoffmeisterin wie auch die Fr. Wasmerin ihre jüngst vorgetrückte Siegel / in meiner und Hr. Tischers als hiezu erforderter Notarien, item der Fr. Witwen Hennings Curatoris gegenwart recognosciret/ und samt denen andern beiden Siegeln unverletzt befunden / und darauff das Papier bey solchen ihren Siegeln auffgeschnitten hatten / abermahlen durch einen Schmidt eröffnet / und daraus durch hochgemelte Frawen nachgesetztes Gold und Geld genommen worden / als.

Sechs und Sechzig Ducaten.
Vierzehen Rosenobel.
Fünffhundert Acht und Vierzig
Rthlr. in specie und
Dreyhundert Rthlr. an Crohnen.

Worauff der Kuffer wieder verschloßen mit hochbemelter beider Frawen Pitschafften/ so wol unten als oben auff dem für dem Schloße befindlichen Papier versigelt/ im Leinen Tuch benehet / und am vorigen ohrt in der Cammer niedergesetzet ward.

Am nechstfolgenden 12. Octob. gegen abend / bin ich abermahls in der Fr. Witwen Hennings behausung gefodert worden / da dann in mehrberegter Stuben in Hr. Notarij Tischers und meiner anwesenheit der Fr. Witwen Hennings Buchhalter gegen die Fr. Hoffmeisterin erwehnt daß nemlich dieselbe hiebevor versprochen hette / wen ihr der Kuffer ausgelieffert würde / der Fr. Witwen Hennings auff Fünffzig Tausend Rthlr. Obligationes zu geben / mit ersuchen / weil sie den Kuffer jetzt abfordern wolte / sie solches zu thun belieben möchte.

Worauff die Fr. Hoffmeisterin zur antwort gab/ sie hett niemahls die gedancken gehabt/ Obligationes zu versprechen/ vielweniger hette sie solche versprechung gethan / und contestirte solches mit hohen worten / das aber were wahr/ daß sie hiebevor sich hette vernehmen lassen / daferne ihr der Kuffer damahls were außgelieffert worden / der Fr. Witwen Hennings caution zu leisten / die restierende Geldter ihr so forth zu bezahlen / wan in dem Kuffer sich so viel befinden würde/ wie sie woll gemeinet/ und der Seel. Hr. Hennings gegen sie auch woll gedacht hette/ welche caution sie auch damahls benennet. Weil aber solche nicht annehmlich gewesen / und sie zu anderer caution nicht rahten können / sondern der kuffer biß heute zurück behalten / inzwischen auch geöffnet / und waß sie vermeinet / darin nicht befunden worden were dieses erloschen. Auff solches ersuchte so wohl der Fraw Witwen Hennings Hr. Curator als der Buchhalter die Frau Hoffmeisterin / nachdemmahl die Herren Kielmänner an die Fr. Witwe Hennings geschrieben hetten daß sie Fr. Hoffmeisterin ordre hette / die zu bezahlung des von Seel. Herrn Hennings geacceptirten Wexelbr. annoch ermangelende / Fünffzig Tausend Reichsthaler beyzuschaffen / sie deroselben ihnen einige obligationes, oder sonsten etwas geben möchte / deßen sie sich zu bezahlung des Wexelbr. bedienen könten / weil sie eben jetzo bey dieser gelegenheit zu solcher großen Summen nicht rahten könten. Welches die Fr. Hoffmeisterin folgender gestalt beantwortete: ihre habende ordre gienge dahin / wan nemlich in dem Kuffer sich so viel / wie gedacht befunden haben würden / ihnen selbiges daraus zu bezahlen: Obligationes wüste sie kein andere zu geben / als die/ welche die Fr. Witwe Hennings von ihren HH. brüderen schon hette.

Da man aber den Kuffer und andere Sachen ihr jetzt folgen zu laßen bedencken truge / könten sie selbiges noch ferner verwahrlich behalten/ sie wolte morgen jemand zu sie schicken der ihrentwegen von allen mit ihnen reden solte / waß beiderseiths bey dieser Sachen weiters zu thun were Hierauff replicirte der Fr. Witwen Hennings Curator, weiln die Frau Hoffmeisterin die extradition des Kuffers begehrte / man ihr solchen nicht vorenthalten wolte / thete auch so fohrt obgedachte aus dem Kuffer genommene und versiegelte Schrifften/ nebst dem verschloßenen und versiegelten Kuffer selbst (woran die Siegel vorhero allenthal-

ben

ben recognoſciret und unverläzt befunden würden) der Fr. hoffmeiſterin ausliefern / welche dan die verſiegelte Schrifften zu ſich nahm / und den Kuffer ſo fohrt wegtragen ließ.
Acta ſunt hæc Hamburgi anno, diebus & præſentibus teſtibus ut ſupra.

In fidem ſubſcripſi & ſubſignavi requiſitus

(L.S. N.) Diterich Rademin Not. Cæſ. in Auguſtiſs. Imp. Cam. Spir. Immatriculatus.

(L.S.)

Num. 12.

ICh Endesbenandte bekenne hiemit für mich und Meine Erben daß in habender Vollmacht meiner Herren Bruder von Kielmans Ecken durch des Seel. Hn. Egidius Henninges Erben eine alſo genandte rothe Lade meinem hochſeel. Herrn Vater angehörendt nebſt drey kleinen Laden davon zweene meine Frau Schwiegerin der wollgebohrnen Frau Amptmannin / und Eine dero Eheherrn als Meinem Herrn Bruder dem Hn. Amptmann von Kielmans Egk zuſtehendt mir wollvergnügt und wollverwahrlich wieder geextradiret ſindt / ſolcher wegen dann die Frau Witwe und des Seel. Herrn Henninges Erben allewegen Jegen Menniglich undt aller Orthes ohnangefochten bleiben undt ſchadeloes von mir und meinen Erben gehalten werden ſollen. Alles ohne gefehrde / habe Ich dieſes eigenhendlich untergeſchrieben. Hamburg 12. Octobr. 1676.

(L.S.) Anna Margretha Rantzouwin/ gebohrne Kielmanin.

Pro copiâ auſcultatâ, & Originali ſuo mihi exhibito verbotenus conſonâ ſubſcripſi & ſubſignavi requiſitus

(L.S. N.) Diterich Rademin, Not. Cæſ. in Auguſtiſſ. Imp. Cam. Spir. Immatriculatus.

Hamb. 5. Oct. 1677.
(L.S.)

Num. 13.

Anno 1676.

Herr Johan Adolff Kiehlman
hat auff folio 30. in banco - - - - M. 270000.
D 8. Febr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0051
DFG

8. Febr. durch Egidio Henninges eingebracht - - - - - - 30000.

M. 300000.

Vor diese Gelder bin ich gehalten wen Ihro Excellens dieselbe begehre/ daß Sie allemahl können gegen banco Zettel gefolget werden. Schlesvvigh den 4. Maij Ao. 1676.

Egidius Henninges.

Concordat

Henrich Schröteringk Lt.

Num. 14.

Hochwürdigster Durchleuchtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. habe in höchster Demuth zu hinterbringen / was Gestalt hiesiger Hr. GerichtsVerwalter in Meinem Hause ein Universal-Versiegelung aller Meiner Güther fürnehmen wollen / dafern nicht den tit. Hrn. Kielmännern auff hundert und zehntausendt Rthlr. cavirte/ ohn daß Ich daruber fürhero gehöret / oder mir hochgemelte HH. Kielmanner Klage jemahl communiciret worden / und alß über solchen unerhörten und ungewöhnlichen rigeur undt proceduren mich höchst gegen denselben beklaget/ Er sich auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst gesinnen gezogen.

Wan aber gnädigster Fürst undt Herr hieran Meines Hauses wohlfahrt henget/weill mir unmöglich ist/und zwar in Meinen betrübten Witbenstandt/ da bereits 50000. Rthl. den HHn. Kielmannern zu gefallen ohnlengst fürgeschossen ohn daß alle undt Jede / mit welcher mein Sehl. Eheman in Rechnung gestanden concurrieren/ solche Caution aufzubringen. Unterdessen dennoch nicht nur von den HH. Kielmännern obgemelte 50000. Rthlr. zu fodern habe / sondern ohn daß mit zwoen Capital Heusern und einen Garten gesessen bin/ undt obgleich Sie / da Sie die 50000. Rthlr. mir zahlen sollen / sich nunmehr an staat dessen grosser Gegenfoderung gegen mich rühmen / Ich doch kein Heller Ihnen diesfals gestehe/ Ja bloß erwarte/ daß Sie mich diesfals belangen/ und darüber cognoscieren lassen / dahero dan noch Ew. Hochfürstl. Durchl. hohe Clementz nicht kan trawen / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. mit solcher Caution mich und zwar uncitieret und ungehöret zu gravieren und zu ruiniren Jemahl begehret haben werden.

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. Meine demüthigste bitte / mir einen kleinen Schein unter dero handt gnädigst dahin zu ertheillen / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. solches so wenig intendieret / als annoch gnädigst intendieren/ sondern vielmehr den Rechten seinen ordentlichen Lauff laßen / und also viel lieber sehen / daß Ich fürhero ordentlich gehöret/ und für Rechtliche Cognition nicht exequieret noch sonst gravieret werde.

Getröste mich dessen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. in höchster Demuth/und thue dieselbe der Obhuet Gottes zu aller Hochfürstl. felicitet/ mich und mein Hauß aber zu dero beharlichen Gnade empfehl.

Rubrica.

Unterthänigste Supplique Mein Sehl. Ægidij Henning hinterlassener Wittiben.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0052
DFG

Num. 15.

AUff Annen Hennings weyl. Ægidij Hennings hinterlaßenen Wittiben demütigstes suppliciren / hat der Hochwürdigster Durchleuchtigster Fürst und Herr Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr hiemit in Gnaden sich dahin erkläret / gestalt Ihr Hochfürstl. Durchl. meinung nicht sey / daß wieder die Supplicantin außer dem ordentlichen Lauff Rechtens von der execution mit versiegelungh der Güter / oder sonsten / der anfang zu machen / sondern begehren an Bürgermeister und Rath hieselbst gnädigst in der Sachen den Rechten und gewöhnlichen Stylo gemäß zu verfahren. Uhrkundtl. höchstgeehrt Ihr Hochfürstl. Durchl. untengesetzten Handtzeichens und fürgedruckten Fürstl. Secrets.

Geben Hamburg den
7. 10br. 1676.

(L.S.) Christian Albrecht.

Num. 16.

AUff demutigstes suppliciren **Margarethen Waßmerin von wegen** dero respective Landtraths / VicePræsidenten und Hoffmarschaln / als gebrudern von Kielmans Eck hat der Hochwürdigster / Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht Erbe zu Norwegen Postulirter Coadjutor des Stiffts Lubeck / Hertzog zu Schleßwig Holstein / Stormarn und der Ditmarschen Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr sich weiter dahin in Gnaden erkläret / daß in der zwischen obgemelten Gebrudern eins / und weill Ægidij Hennings hinterlaßener Wittiben andern theils hieselbst angesponnener Streit-Sache Ihro Hochfürstl. Durchl. mit dero jungsthin abgegebenen declaration weder der einen noch der andern Parthey wieder die gemeine Rechte und Gewohnheit dieser Stadt an ihren Gerechtsam einige verfänglichkeit zu verursachen nicht gemeinet / viellmehr von Burgermeister und Rath hieselbst nochmahln gnädigst verlangen / daß hierin die unpartheyliche Justitz allerdings ihren Statutis und Stadt-ublicher Gewohnheit gemäß furterligst ertheilet und gehandhabet / auch fals die Cautio so woll in der Stadt rechten als dem hiesigen Stylo gegrundet / auff solchen fall dieselbe als den abgestattet werden möge / Uhrkundlich Ihrer Hochfürstl Durchl. untergesetzten Handzeichens und fürgetruckten Fürstl. Secrets. Geben Hamburg den 11. xbris Anno 1676.

(L.S. P.) Christian Albrecht.

Concordat cum Originali.
attestor
Johannes Daniel Decker Notar.
Publ. Cæs.
(L.S.)

Num. 17.

Copia

ICh Egidius Hennings Fürstl. Schleeßwig Hollstein Gottorffischer Agent und Kaufman in Hamburg uhrkunde und bekenne hiemit für mich und meine Erben gegen Männiglichen daß der hochwolwürdiger und wohlgebohrner Herr / Hr.

Johann Adolph Kielman von KielmansEck / uff Satrupholm / Obdorff und Bundesbüll Erbherr / ThumbProbst zu Hamburg/ und dero zu Schleßwig Holstein Regierenden Hochfürstl. Durchl. hochbetrawter geheimbter Rath Regierungs und Cammer Præsident, Hoff Cantzler und Amptman zu Trittou Reinbeck und Mohrkirchen ꝛc. mir auff mein beschehenes suchen zinßbahr angeliehen / und an bahren vollgültigen Reichsthalern vorgestrecket die Summam Zehen Tausend Reichsthlr. die Ich dan zu meinen sichern Händen in specie wol empfangen/ und in meinen und der meinigen nutzen und besten wieder angekehret/ und beleget habe / mich dannenhero der exception des nicht gezehlten noch empfangenen Geldes hiemit gäntzlich begebend.

Gelobe/ verpflichte und obligire mich demnach für mich und meine Erben/ hochged. Sr. Excell. dem Herrn Regierungs Præsidenten / dero Erben oder getrewen Einhabern dieses oberwehnte 10000. Rthlr. Capital à dato anzurechnen / jährlich mit Sechß pro Centum richtig zu verrenten/ und sothane Zinßen allemahl (so lange das Capital unauffkündigt bestehen bleibet) in dero sichern gewahrsam unfehlbahrlich einzuliefern / ingleichen hinführo das Capital der 10000. Rthlr. (wan nurten dero behuef vier Wochen oder eine monathliche frist vorhero die beeden theilen reservirte loose geschehen) nebst allen pro tempore daruf betagten Zinsen/ auch desfalß von Ihr Excell. und dero mitbeschriebenen über verhoffen angewanten Kosten und beweißlichen schade geldern in einer unzertrenten Summa mit bahren species Reichsthalern in den Stätten Hamburg / Kiehl / oder wo es sonstet in diesen Fürstenthümern begehret werden möchte / unwegerlich abzuführen und wohl zu bezahlen. Und solches bey austrücklicher würcklichen Verpfandung aller meiner jetzigen und künfftigen beweg- und unbeweglichen an Häuser und Höfen/in Land und Sand/Handel und Wandel/ habenden Gütern/ keine ausbescheiden/ die haben Nahmen und sein anzutreffen an was Orth und enden es sein möge in genere & specie auch haltung eines umbschlags gebrauch nach/ üblichen einlagers / uf den unverhofften seumigen Zahlungsfall in einer ehrlichen Herberge/ allwo es mir und meinen Erben möchte angedeutet werden/ jedoch in hiesigen Fürstenthümer Schleßwig Holstein mit eigenem Leibe zu halten / und daraus weder tages noch nachtes heim- oder offentlich nicht zu scheiden / ehe und bevor Jh. Excell. dem Herrn Glaubigern / und dero Erben oder Einhabern dieses vollkomliche und wolvergnügliche Satisfaction geschehen.

Wieder welche mein Verpflichtung mich und meine Erben keine Begnadigung moratoria, Indulta, Geist- oder Weltliche Rechte/ Kayser- König- Chur- oder Fürstl. alte und neue Constitutiones und Satzungen/ Landes- oder Stätte gebrauch/ Reichs- Creyes- oder Stätte abschiede / reformationes und Ordnungen / so mir und meinen Erben zum Vortheil / Sr. Excell. aber und dero Mitbeschriebenen zum schaden und nachtheil gereichen möchten/ schützen und handhaben sollen/ sondern Ich will denenselben / wie auch allen und jeden beneficiis remediis & auxiliis, wie die immer Nahmen haben / und künfftig erdacht werden möchten/ Krafft dieses für mich und meine Erben ausdrücklich/ wolbedächtlich und freywillig renunciiret und abgesaget/ absonderlich auch der exception, daß gemeine verzicht nicht gelte / wo keine besondere vorher gangen/ mich gäntzlich begeben haben. Deßgleichen auch hierwieder nicht schützen soll erlittene Feursnoth und Waßers überstürtzung Krieg/oder Krieges überzugk/einquartierung oder andere gewöhn- oder ungewöhnliche fälle/ wie die sich durch Gottes verhängnis (welcher sie aber gnädig abwenden wolle) begeben könten/ daß also mich und meine Erben überall nichts den gute richtige und bahre bezahlung an Capital, zinsen schaden und unkosten von dieser meiner Obligation entfreyen soll. Alles sonder List und gefehrde/ bey ehren/ treuen/ wahren worten und guten glauben/ stet vest und unverbruchlich wohl zu halten und nachzukommen. Uhrkundtlich meiner eygenhandigen Nahmens unterschrifft und selbst vorgedruckten gewohnlichen Pittschaffts. Actum Gottorff

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0054
DFG

torff in octavis Trium.Regum Anno 1668. schreibe Ein dausent Sexhundert und achte und Sechzigh.

(L.S.) Egidius Henninges.

Concordat
Henrich Schrötteringk/ Lt.

Num. 18.

Statut. Hamb. part. 1. tit. 20. §. 2.

IN Schuldfürtterung/ die mit öffentlichen unlaugbaren und unverfelscheten Brieff und Siegelen können bewiesen werden / und die keine unehrlich zusage in sich halten / ungeachtet ob die ursache der Schult in der obligation specificirt und außgetruckt oder nicht: Soll der Kläger/mit fürlegung des Original-Schuldtbrieffs/ Summarirer darauff klagen / und vermuge desselben zum urtheil schließen/und wofern der Beklagter demselben vorsätzlich und ohne ursach nicht nachkoñen/ sondern dawieder vortheilhafftige außzuge und einrede suchen/ und erst darüber erkennen laßen wolte: Solches soll ihm keines weges gestattet / sonder wieder ihn / vermuge producirter Brieff und Siegel / schleunich erkandt und verholffen / auch keine andere Exceptiones oder außflucht dawieder zugelaßen werden / dann wo er beweisen wolte / daß seinen Brieffen zuvor allbereit ein gnügen geschehen / oder daß die Sache / darumb er beklagt wird / durch Vrtheil und Recht hiebevor erörtert / oder die Sache verglichen und vertragen / oder eine novation auffgerichtet / oder die förderung / nach inhalt des negstfolgenden Tituls vorjähret / oder aber/ daß von einem Hundert Marck Lübisch jährlich über sechs Marck zu zinse verschrieben / oder genommen / dann auff solchen fall der vierte theil an der Hauptsuma/inmaßen dann auch hiebevor vor in des Reichs-Policey Ordnung versehen/ verwirckt sein/ dem gemeinen Gutt allhie zugeeignet und allein auff das übrige die Execution verstattet und vorgenommen werden soll.

Num. 19.

Copia.

DEn Herrn uud Bürgern der Banco wolle gelieben zu zahlen per Cassa an meine Drey Söhne die Summa von hnndert Tausend Reichsthlr..

Vnd mir solche 100000. Rthlr. auff meine Conto Fol. 30. abschreiben / solches soll mir gute zahlung sein/ Actum Hamburg den 9. Martij. Ao. 1676.)

(L.S.) J. H. Kielman.
(L.S.)

Concordat
Jedoch ist eine Ziffer des Jaerzaelß eingelauffen.
Henrich Schrötteringk Lt.

Num. 20.

Extract

Aus einen von Seel. Herrn Egidius Henningß an den Herrn Ambtman Hanß Hinrich Kielman von KielmansEck abgelaßenen schreiben de dato den 25. Augusti Ao. 1676.

SOlcher Vorschlag ist mir selbsten von Hoffe geschrieben / wan ich die gelder wolte schaffen/ daß mir alßden die Obligation nebenß die Confirmation solte werden/ ich thue dieses auß Ehrlichen hertzen / wenn nun die Obligation wird gefodert / wollen Ihro Excellens dero beliebung nach dieselbe geben/wann ich sie empfangen will ich selbe so fort an die Frau Waßmerin geben/ **Ich begehre keine Versicherung mehr als Ich habe vor meine Particolier.**

Egidiuß Henningß.

Concordat
Henrich Schrötteringk Lt.

Num. 21.

Hochwoll Edle Hochgeehrte Frau und Freundin.

DEroselben vom 26. Sep. thut meldung / daß die acceptierung des Wechsels von ihrem Sehl. Liebsten der zhalung halber ihr sehr beschwerlich fiele / und daß ohne daß Gelt / so wir in banco haben / so dieselbe dazu employren wolte / sie unmüglich wurde einhalten können / daß auch ferner unsere Fraw Schwester die rothe Lade abgefodert / sie aber solche außzuliefern bedencken getragen / und waß dergleichen mehr / dadurch dem Sehl. Manne und deßen Credit leicht Nachtheil zugezogen werden könte/ Nun hetten wir dieses ortes zwar wohl gehoffet gehabt / weiln einmahl unser Werell honoriert, solcher nicht mehr difficulteten wurde verursachet haben / und man schon gewust woher das gelt zu uehmen/ weilen dennoch der zu leider schleunige Todesfall dazwischen getreten / so haben wir in solchem betracht umb unser hochgeehrten Frawen de besser unter die Arme zu greiffen an unsere Fr. Schwester geschrieben daß dieselbe von den Geldern aus der banco Ihr beispringen mögte/ trawen auch daß nunmehr solche briefe wie auch mein letztere wohl werden bey Ihnen eingelauffen seyn / wir können aber hiebei nicht ersinnen auß waß uhrsachen unser Fr. Schwester die rothe Lade oder waß sonsten unß noch beikommen mag von derselben vorenthalten wird/ massen wir nicht wißen daß wir mit ihrem Sehl. Liebsten in so gar große weitleuftigkeit stecken solten/daß aus furcht der nicht erfolgenden Bezhalung die Erben solten genötiget sein unß daß unserige fürzuenthalten/ unser vielgeehrte Freundin bedencke sich wohl in dieser sache/ den sie viele böse Consequentias nach sich ziehen durfte / damit aber dieselbe so wohl wegen der gelder so der Sehl. Man an Ihr Mayest. für unß bezhalet/ als so wir alhie für unß gezogen/ auch die wir von Iharen demselben schuldig geworden /

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0056
DFG

worden/ so viel mehrere versicherung und weniger ungemach haben möge / So haben wir bey dieser gelegenheit an unsere Fr. Schwester geschrieben/ daß dieselbe mit zuziehung Ihres Liebsten der Fr. Medderin und Hn. Syndici Garmers die Rothe Lade von Sie abfodern und 75000. Thlr. nachgehendts zu abtragung der Königl. Gelder aus der banco bezhalen lassen möchten / weiln der Sehl. Man bereits 25000. Thlr. Nemlich an golde 12800. Thlr. und an silber 12200. Thlr. vorhin lauth dessen eigen handt uf die Summe der 100000. Thlr. empfangen / und hette damit dieser post seine richtigkeit/waß anlanget das Gelt so wir allerseits alhie zu unser Nothdurfft uffn Sehl. Hn. Egidius gezogen/ So vermeinen wir/ daß solches mehrentheils schon bezhalt/ gestalt derselbe von unserm Sehl. Hn. Vattern 10000. Thlr. baar gehabt/ wie auch vber dem eine ansehnlichen Vorrath an wein/ so wohl wie wir muthmassen uf 2000. Thlr. oder darüber kömbt / demselben diß jahr zugeschlagen / also daß sieder vergangen vmbschlag wir nicht wißen so viel empfangen zu haben/daß wir solten groß schuldig sein / Schließlichen die Obligationes so ein jeder von unß en particulier außgegeben sein nicht ufgekündiget worden / daher wir diesen Umbschlag außer den Zinßen niemand was geständig/im fall aber solche Summen hinführo bey andern besser vntergebracht werden können / sein wir erbietig vf erfolgte loßkündigung in Ao. 678. geliebt es Gott und dafern friedt im Lande ins gesambt dieselben ehrlich entrichten zu lassen/ wie wir den eventualiter hiemit die loßkündigung vf alle undt jede Obligationes damit wir Sehl. Hr. Egidius verhafft/ fein zierlich unser hochgeehrten Frawen undt denen Erben thun / hiebei wolle dieselbe gelieben zu betrachten daß wie vns hertzlich leydt sein solte / dafern wir vhrsache zu Ihres Ehrlichen und Sehl. Mannes fallenden Credits vndt guthen Leymuths geben wurden / uns gleichfalß sehr empfindtlich fürkommen müsse daß unsere vielgeehrte Fraw in nicht abführung des Wexells und zurückhaltung unser Güter unsern guten glauben bey der Welt in discredit setzet / wir verhoffen aber des bestens undt werden alzeit negst getrewer empfelung Gottes suchen zu erweisen daß wir sein

Vnserer hochgeehrten Frawen

dienstbereitste

H. H. Kielman v. K. für mich undt in habender Vollmacht meiner Hn. Bruder.

Copenhagen den 30. Sept. 1676.

(L.S. N.) *Concordare hanc copiam cum mihi exhibito Originali, attestor requisitus*

Joh. Tischer Immatric. Notar.

14. Jan. 1679. Hamb.

Daß obstehende ein und zwantzig numerirte Abschrifften mit dero mir vorgelegten respective Originalien / So dann vidimirten / und sub numeris 14. 15. & 16. ungevidimirten Copeyen / auch gedrückten Hamburgischen Statuten wörtlich gleichstimmig befunden worden / Thue nach gehaltener fleißigen collationirung / mit dieser meiner subscription, neben getrücktem Notariat-Signet und angebohrnem Pitschaffte attestiren (L.S. N.)

(L.S.) Joh. Tischer, Immatric. Not. ad hoc legitime requisitus.

7. Jan. 1680. Hamb.

Ende der Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0057
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0059
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0061
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0062
DFG

Daß obstehende Copey mit dem mir vorgebrachten von Ihr Exc. dem Herrn Ambtman / Hn. Hanß Henrich Kielman von Kielmanseck an die Frau Witwe Hennings abgelassenen Original-Schreiben sub dato Copenhagen den 21. Octobr. anno 1676. wörtlich concordire und übereinstimme; Solches thue Ich endtsbemeldter Notarius nach beschehener fleißigen Collationierung hiemit attestiren und bezeugen. Actum Hamburg den 18. Febr. Ao. 1677.

(L S. N.) Diterich Rademin, Not.
Cæs. Immatriculatus.
(L.S.)

Num. 10.

Copenhagen den 15. Aug. 1676.

ur.

nicht unsere schreiben vom 8. und 12. Augusti werden nuhmehr wohl
auch denen folgig unser Wechsel uf die 50000. Thl. gebührlich re-
rden sein / wir haben zwar in unserm letztern Brieffen als vom 12. hu-
rieben / wan aber unser großgünstiger Herr und Freund unsern zu-
n wichtigkeit betrachten wird / hoffen wir er werde uns nicht verdencken
gleich gelten ob derselbe mit Hn. CammerR. von Stöcken die umb-
an andere die geldter außzahle / weiln wir aber an die Admiralitè ver-
rner nicht in unser Macht darüber zu disponiren / dahero wir auch
te gefahr und ungelegenheit die beschleunigung der zahlung
nnen / daher wir den denselben nochmalen gantz dienstfr. ersuchen dahin
rsäumnus darunter vorgehe / so lieb demselben unsere Wohlfahrt /
elbst der seinigen ist / waß übrigens die obligation betrifft / so ist nie-
/ der sich solche zu vollenziehen entbrechen werde / und kan unser groß-
bezahlung der Wechsel-Briefe oder vorher solche wie sie ihm wird ge-
ebrauch einrichten und uns heruber senden / da wir den solche willigst
n / immittelst ist jah unserm ermessen nach / derselbe durch unsere Brief-
n als absonderlich durch die Wechsel-Zettul die so hoch wie immer eine
g obligiern und verbinden / der summe wegen gnugsahm versichert /
h bey negster Post die unfehlbahre acceptierung unsers Wechsel-Zettels
lution, wie bald der Rest als die andere helfte gleichfalls könne von
jeh eher solches nun geschiehet / je avantageuser und besser ist eß für uns
chon deßwegen anstränget / je länger es aber wehret jch übeler gehen uns
en / und konte leicht geschehen / daß unsere Wiederwertige / derer es all-
l / zu unserm unwiderbringlichem schaden die verzögerung
ns uffs newe in Unglück stürtzen mögten / über dem ist doch kein an-
die zhalung daher uns nunmehr nichs lieber auch von anfang der
n / den uffs geschwindeste nur davon abzukommen / unser hochgeehrter
ere sich daß wir unserthalben gerne hetten können geschehen lassen / daß
öcken und ihn alles were abgehandelt / allein eß ist nicht in unser ge-
ir mit den wechseln richtig undt præcise einhalten / oder eß thut für
auben auch gar wohl / wie wir den deßwegen gantz dienstl. danckſagen und
knehmige erkentlichkeit gegen denselben und die lieben seinige werden su-

C

chen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747118272/phys_0063
DFG